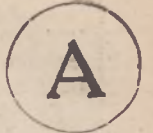




BANK-ARCHIV



Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 17. Dezember 1918.

Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Geldumsatzsteuer.
 Von Rechtsanwalt Otto Bernstein und Rechtsanwalt Hermann Ohse in Berlin.
 Wohin steuern wir?
 Von Bankier Dr. Ernst Loeb, i. Fa. Heinrich Emden & Co, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Geldumsatzsteuer¹⁾.

Von Rechtsanwalt Otto Bernstein und Rechtsanwalt Hermann Ohse in Berlin.

A. Rechtsnatur der Geldumsatzsteuer²⁾.

Die durch die Reichsstempelgesetz-Novelle von 1918 eingeführte neue Steuer der Tarifnummer 10 ist ihrer Bezeichnung nach eine Besteuerung der Geldumsätze, sie fußt auf dem Grundgedanken einer Besteuerung der auf Erzielung von Gewinn gerichteten Hereinnahme fremder Gelder (vergl. Begr. 1918 S. 27), ihr tatsächlicher Gegenstand sind die von Kreditunternehmungen ihren Geldgebern jährlich berechneten Habenzinsen. Ihr Wesen ist hiernach kein einheitliches. Dem Charakter einer Umsatzsteuer widerspricht es zweifellos, daß nicht der rechtsgeschäftliche Akt der Hereinnahme fremder Gelder den Gegenstand der Besteuerung bildet, sondern die für deren Belassung nach Maßgabe ihrer zeitlichen Dauer gewährte Zinsvergütung. Als eine Depositensteuer — im Sinne einer Besteuerung des Zinsenbezuges des Einlegers — ist die Steuer weder nach ihrem Zweck (vgl. Begr. a. a. O.) noch nach ihrer Wirkung anzusehen, ihre Abwälzung auf den Einleger wird durch die Erhebung der Steuer von den jährlichen Gesamthabenzinsen und durch die Staffelung der Sätze unmöglich gemacht. In ihren wirtschaftlichen Wirkungen ähnelt die Steuer einer Gewerbesteuer, hiermit steht aber wiederum in Widerspruch, daß die Steuer sich grundsätzlich auch auf Geschäftsunternehmungen nicht gewerblicher Art erstreckt — vgl. unten unter B I I — und daß sie den gewerblichen Ertrag der von ihr betroffenen Betriebe weder unmittelbar noch mittelbar zu erfassen sucht. Denn für die Höhe der Steuer ist schlechtweg die Höhe der berechneten Habenzinsen maßgebend, welche nicht allein durch Höhe und Dauer der Hereinnahme fremder Gelder, sondern auch durch die Höhe des Zinsfußes bestimmt wird. Eine notgedrungene Heraufsetzung des Habenzinsfußes wirkt dementsprechend zugleich ertragsmindernd und steuererhöhend³⁾. An der grundsätzlichen Unvereinbarkeit dieser Erscheinung mit dem Wesen einer Gewerbesteuer wird auch dadurch nichts

geändert, daß das Gesetz durch die Staffelung der Steuersätze einen Ausgleich zugunsten kleinerer Geldnehmer zu schaffen gesucht hat, die aus Wettbewerbsgründen höhere Habenzinsen, als große Geldinstitute, zu vergüten genötigt sind; denn nicht nur aus der verschiedenen Größe der Betriebe, sondern namentlich auch aus örtlichen und anderen Verhältnissen können sich Verschiedenheiten des Habenzinssatzes zwischen sonst gleichgearteten Unternehmungen ergeben und zu Ungleichheiten der Besteuerung führen, die mit den Anforderungen einer gerechten Gewerbebesteuerung unvereinbar wären.

Der Wille des Gesetzgebers geht zweifellos dahin, die Steuer, welche sich keiner der vorhandenen Kategorien widerspruchslos anpaßt, grundsätzlich als Umsatzsteuer behandelt zu sehen. Dieser Wille kommt nicht nur in der Ueberschrift der Tarifnummer 10, sondern auch im Text des Gesetzes — vgl. § 76 Abs. 2 und Befr. V. zu Tarifnummer 10 Abs. 2 — zum Ausdruck; er ist für die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften auch in Einzelheiten maßgebend gewesen — vgl. hierzu auch Staatssekretär Graf v. Roedern, R.-T. v. 10. Juli 1918 S. 6034 C —; ihm muß deshalb auch die Auslegung des Gesetzes weitmöglichst Rechnung tragen. Insbesondere hat dies insoweit zu geschehen, als es für die Auslegung und Anwendung anderer Reichs- und Landesgesetze auf die Rechtsnatur der vorliegenden Steuer ankommt; so wird sie z. B. im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Pr. Einkommensteuergesetzes als eine der indirekten, zu den Geschäftskosten zu rechnenden Abgaben anzusehen sein, welche als Werbungskosten bei der Einkommensteuerberechnung abzugsfähig sind.

Die Aufnahme der Steuer in das Reichsstempelgesetz findet ihre äußere Rechtfertigung lediglich darin, daß — ähnlich wie im Falle der Tantiemesteuer — eine — ausschließlich zu steuerlichen Zwecken errichtete — Urkunde, die Anmeldung über die berechneten Habenzinsen, zum formalen Gegenstand der Besteuerung gemacht wird, und daß nach § 77 Abs. 2 der Bundesrat vorschreiben kann, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist. In den Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat von dieser ihm gewährten Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

B. Die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht.

I. Subjekt der Steuerpflicht ist ein der Anschaffung und Darleihung von Geld dienendes Geschäftsunternehmen, sofern es fremde Gelder in einem inländischen Betriebe hereinnimmt.

Das Vorhandensein der hier bezeichneten subjektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht ist nach zwei Richtungen hin praktisch bedeutsam: es begründet für das betreffende Unternehmen, auch wenn die objektive Voraussetzung der Steuerpflicht, Berechnung steuerpflichtiger Habenzinsen, bei ihm nicht gegeben ist, die Verpflichtung zur Betriebsanmeldung gemäß § 76 Abs. 1 und begründet für Habenzinsen, die dem Unter-

¹⁾ Die Drucklegung des von den Verfassern gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Robert Meyer bearbeiteten Kommentars zum Reichsstempelgesetz hat eine notgedrungene Unterbrechung erfahren müssen, da die infolge der Staatsumwälzung vom 9. November d. Js. zu gewärtigenden staatsrechtlichen Aenderungen auch zur das vorliegende Rechtsgebiet nicht ohne Bedeutung bleiben dürften. Angesichts des lebhaften Interesses, welches die Tarifnummer 10 (Geldumsatzsteuer) beim gegenwärtigen Jahresschluß für sich in Anspruch nimmt, hat die Verlagsbuchhandlung sich freundlicher Weise damit einverstanden erklärt, daß diesbezüglichen Erläuterungen des Kommentars in der vorliegenden Nummer des Bankarchivs vorweg zum Abdruck gelangen.

²⁾ Vgl. hierzu Lansburgh, die Geldumsatzsteuer, Augustheft 1918 der Bank.

³⁾ Die provisionsfreie Rechnung mit Scheckzinsen ist daher für das Bankunternehmen vorteilhafter.

nehmen von einem anderen, gleichartigen Unternehmen berechnet werden, Steuerfreiheit gemäß Tarifnummer 10 Befr. Abs. 5 (vgl. unten C. III, 2).

Zu den einzelnen Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht ist folgendes zu bemerken:

1. Der Begriff des **Geschäftsunternehmens** geht über den des gewerblichen Unternehmens hinaus: von dem Grundgedanken einer Umsatzsteuer ausgehend will das Gesetz auch solche Unternehmungen zur Besteuerung heranziehen, deren gewerblicher Charakter durch das Fehlen oder Zurücktreten einer auf Gewinnerzielung gerichteten Absicht in Frage gestellt wird. Der Begriff des Geschäftsunternehmens deckt sich im wesentlichen mit dem des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ im Sinne des § 21 BGB., unter welchem — vgl. Planck, Kommentar zu § 21 Anm. 2a und dort Zitierte — ein Unternehmen zu verstehen ist, welches auf den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten angelegt ist. Ob das Unternehmen von einer Privatperson oder von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, ob es gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken dient, macht keinen Unterschied. Dies findet seine Bestätigung namentlich darin, daß für die Reichsbank und die Staatsbanken sowie für die öffentlichen und die ihnen gleichgestellten privaten Sparkassen besondere Befreiungsvorschriften erlassen worden sind, die sich im übrigen keineswegs auf den gesamten Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen erstrecken und keinesfalls eine Befreiung von der im § 76 Abs. 1 des Gesetzes begründeten Verpflichtung zur Betriebsanzeige mit sich bringen.

Unter einem Unternehmen ist im übrigen lediglich eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen, der eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht zuzukommen braucht, wie z. B. Gemeindeparkassen ohne juristische Persönlichkeit (vgl. v. Knebel-Doeberitz, Sparkassenwesen in Preußen S. 47). Zweigniederlassungen sind nicht Unternehmen, sondern Teile davon. Sofern der Sitz der Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, werden die inländischen Niederlassungen als selbständige Steuersubjekte angesehen.

2. Die Steuerpflicht setzt ein der Anschaffung und Darleihung von Geld dienendes Geschäftsunternehmen voraus.

a) Der Geschäftsbetrieb muß „auf die Anschaffung und Darleihung von Geld eingestellt sein“ (so Begr. 1918 S. 41), zu den Geschäften, auf deren fortlaufenden Abschluß das Unternehmen angelegt ist, müssen also sowohl passive als auch aktive Geldgeschäfte gehören. Unternehmungen, welche fremde Gelder hereinnehmen, ohne aktive Geldgeschäfte zu betreiben, scheiden aus der Besteuerung aus, also z. B. Warenfirmen oder Industrieunternehmungen, welche Spareinlagen lediglich zur Verstärkung ihrer eigenen Betriebsmittel hereinnehmen. Ebenso kommen umgekehrt weder für die Steuerpflicht noch auch nur für die Verpflichtung zur Betriebsanzeige Unternehmungen in Betracht, welche Darlehnseschäfte lediglich mit den Mitteln ihres eigenen Vermögens, ohne Inanspruchnahme fremder Gelder, abschließen. Der Geschäftsbetrieb als solcher muß der Anschaffung wie auch der Darleihung von Geld dienen; dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Nutzung der hereingenommenen Gelder ausschließlich in der Wiederausleiher bestehen müsse (Begr. 1918 S. 41), man wird aber wohl noch weiter gehen und in die Anmeldungspflicht gemäß § 76 Abs. 1 auch ein solches Unternehmen einbeziehen müssen, welches Darlehen lediglich aus den Mitteln des eigenen Vermögens gewährt, während für die von ihm hereingenommenen fremden Gelder eine anderweitige Anlage vorgesehen ist, oder auch ein solches, bei welchem eine nutzbringende Wiederausleiher der hereingenommenen Gelder nicht beabsichtigt ist, die Spannung zwischen Soll- und Habenzinsen vielmehr nur der Bestreitung der tatsächlichen Geschäftskosten dienen soll.

Geschäftsunternehmungen, bei denen die Anschaffung und Ausleiher von Geld oder eines von beiden nicht bestimmungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist, sondern nur gelegentlich und aus besonderer Veranlassung vorkommt, werden von der Steuer- und Anmeldungspflicht nicht betroffen, also z. B. wenn ein Handels- oder Fabrikunternehmen gelegentlich von Verwandten des Inhabers oder eigenen Angestellten verzinsliche Einlagen entgegennimmt, oder an Angestellte oder Geschäftsfreunde gelegentliche Darlehen gewährt. Wo sich derartige gelegentliche Geschäfte indessen zu einem organisierten Geschäftsbetrieb entwickeln, also z. B. zu einer Betriebssparkasse der Angestellten eines größeren Werkes, sind die Voraussetzungen der Anmelde- und Steuerpflicht als erfüllt anzusehen.

b) Unter Anschaffung von Geld ist jede eine Verpflichtung zur Rückzahlung begründende Hereinnahme fremder Gelder zu verstehen, ganz gleich, ob sie aufbarer Einzahlung oder Ueberweisung von Geldbeträgen, oder auf der Gutschrift des Erlöses für eingezogene Kupons, Wechsel oder Schecks, für kommissionsweise verkaufte Wertpapiere oder Waren beruht. Der „Anschaffung von Geld“ dient auch ein solches Geschäftsunternehmen, welches fremde Gelder hereinnimmt, ohne steuerpflichtige Habenzinsen hierfür zu berechnen, also z. B. die Reichsbank in Ansehung der bei ihr bestehenden unverzinslichen Depositen und Giro Guthaben, die Postverwaltung in Ansehung der unverzinslichen Guthaben der Postscheckkunden, die Hypothekenbanken in Ansehung der von ihnen durch Begebung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen hereingenommenen Geldbeträge, deren Zinsen gemäß § 76 Abs. 3 steuerfrei sind. Praktisch ist dies wichtig, weil sich hieraus ergibt, daß die genannten Unternehmungen, auch soweit sie nicht steuerpflichtig sind, der Anmeldungspflicht ihres Betriebes unterliegen, und daß deshalb die zu ihren Gunsten von anderen anmeldungspflichtigen Unternehmungen berechneten Habenzinsen steuerfrei sind.

Nicht als Anschaffung von Geld ist die Hereinnahme von Geldbeträgen anzusehen, die keinen Anspruch auf Rückzahlung eines gleichartigen Geldbetrages, sondern auf eine Gegenleistung anderen Inhalts begründet. Es gehören daher z. B. Versicherungsgesellschaften als solche nicht zu den auch nur für die Anzeigepflicht in Betracht kommenden Geschäftsunternehmungen, da ihnen als wesentliche vertragliche Leistung nicht die Rückzahlung der vereinnahmten Beiträge, sondern die Tragung des versicherten Risikos obliegt.

Nicht als Anschaffung von Geld ist ferner die Hereinnahme von Geldbeträgen gegen Gewährung gesellschaftlicher oder genossenschaftlicher Anteilsrechte am Vermögen des Unternehmens anzusehen. Eine Genossenschaft, welche außer den Einzahlungen der Genossen auf ihre Geschäftsanteile Einlagen weder von den Genossen noch von Dritten entgegennimmt, käme daher für die Geldumsatzsteuer nicht in Betracht.

c) Die Frage, ob unter der „Darleihung von Geld“ nur Darlehnseschäfte im Sinne des bürgerlichen Rechts oder auch Kreditgeschäfte anderer Art zu verstehen sind, hat praktische Bedeutung nur für die verhältnismäßig seltenen Fälle, in denen die bestimmungsmäßigen Aktivgeschäfte eines Unternehmens ausschließlich solche Kreditgeschäfte sind, die nicht unter den Begriff des Darlehns fallen. Denkbar wäre z. B., daß eine Speditions- oder eine Warenkommissionsfirma planmäßig mit Hilfe von ihr aufgenommenen fremder Gelder Vorschüsse auf die ihr zur Beförderung oder zum Verkauf übergebenen Güter gewährt, daß eine Exportbank sich lediglich mit der Eröffnung von Trassierungskrediten unter Ausschluß sonstiger bankmäßiger Darlehnseschäfte befaßt. Es erscheint sinngemäß, den Begriff der Gelddarleihung auch auf solche darlehnsähnliche Kreditgeschäfte zu erstrecken. Eine Geldanlage dagegen, die lediglich im Ankauf von Wechseln oder Anleiheniteln oder in der Beteiligung an Konsortialgeschäften besteht, kann als Darleihung von

Geld nicht mehr in Betracht kommen, auch wenn sie im weiteren, wirtschaftlichen Sinne der Befriedigung von Kreditbedürfnissen dient. (Vgl. auch Begr. S. 41.)

Als ein der Darleihung von Geld dienendes Unternehmen wird auch ein solches Kreditinstitut betrachtet werden müssen, welches die Valuta der von ihm gewährten Darlehen lediglich in eigenen Pfandbriefen auszahlt, da für den Darlehensnehmer der Erwerb der Pfandbriefe nicht Selbstzweck, sondern Mittel der Geldbeschaffung ist, auch die Rückzahlung nach Wahl des Schuldners regelmäßig entweder in gleichartigen Pfandbriefen oder in Geld zu erfolgen hat. (Vgl. hierzu auch Mot. zum E. eines BGB. II S. 309 f.)

3. In einem inländischen Betrieb des Geschäftsunternehmens müssen fremde Gelder hereingenommen werden.

a) Voraussetzung der subjektiven Steuerpflicht ist hiernach das Vorhandensein eines oder mehrerer inländischer Betriebsorte. Als Betriebsorte kommen der Sitz des Unternehmens selbst oder der Ort in Betracht, wo durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder in sonstiger Weise ein stehender Betrieb unterhalten wird (vgl. Fuisting, Pr. Gewerbesteuerges. Anm. 7 zu § 2, Anm. 3 zu § 38). Ein Unternehmen, welches im Inlande keine Betriebsstelle unterhält, kommt, auch wenn es mit im Inland ansässigen Personen passive und aktive Geldgeschäfte macht, für die Anmelde- und Steuerpflicht nicht in Frage.

b) Für die Anmelde- und Steuerpflicht kommen indessen nur solche inländischen Betriebsstellen eines der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens in Betracht, wo für das Unternehmen Geldanschaffungsgeschäfte vorgenommen werden. Auszuscheiden haben demnach inländische Agenturen oder Bureaus eines ausländischen Kreditinstituts, welche von letzterem lediglich mit der Vermittlung von Geldgeschäften betraut sind oder deren Betrieb sich auf die Gewährung von Darlehen beschränkt, während die Geldhereinnahme ausschließlich seitens der ausländischen Hauptniederlassung erfolgt. (Die Bezeichnung der Vermittlungsstelle ist ohne Bedeutung.) Dagegen unterliegt die inländische Geschäftsstelle eines ausländischen Kreditinstituts, welche auf die Geldhereinnahme gerichtete Geschäfte abschließt, der Anmelde- und Steuerpflicht auch dann, wenn aktive Geldgeschäfte nicht von ihr, sondern ausschließlich von der ausländischen Hauptniederlassung vorgenommen werden. Aus dem Wortlaut des § 76 Abs. 1 („Wer im Inland Geschäfte betreibt, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen usw.“) könnte vielleicht gefolgert werden, daß die Anmeldepflichtigkeit eines inländischen Betriebes die Vornahme sowohl passiver als auch aktiver Geldgeschäfte in diesem Betrieb zur Voraussetzung habe. Indessen „dienen“ die in dem inländischen Betrieb vorgenommenen Geldanschaffungsgeschäfte doch mittelbar auch der durch das Unternehmen als Ganzes vorgenommenen Gelddarleihung; vor allem aber kann das Gesetz unmöglich eine steuerliche Bevorzugung derartiger inländischer Geldannahmestellen ausländischer Unternehmungen beabsichtigt haben, welche auf eine Begünstigung der Verwendung deutschen Geldes zur Befriedigung ausländischen Kreditbedarfs sowie der Konkurrenz ausländischer Geldinstitute gegenüber deutschen Bank- und Kreditunternehmungen hinausliefen. Auch die Eingangsworte des Textes der Tarifnummer 10 bestätigen die hier vertretene Auffassung, daß es für die Steuerpflicht lediglich auf die Zugehörigkeit der passiven Geldgeschäfte zu dem inländischen Betriebe ankommt.

c) Die Zugehörigkeit der passiven Geldgeschäfte zu dem inländischen Betriebe wird dadurch begründet, daß die Geschäfte von der inländischen Betriebsstelle aus abgeschlossen werden, ohne Bedeutung ist es dagegen, ob die Geldgeber sich im Inlande oder im Auslande befinden (vgl. auch § 168 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen). Es ist also auch ein solches im Inlande betriebenes Unternehmen, welches fremde Gelder lediglich aus dem Auslande hereinnimmt, anmelde- und steuerpflichtig.

II. Die Ausnahmestellung der Sparkassen.

1. Vorbemerkung.

Der Regierungsentwurf von 1918 zog alle, der Anschaffung und Verleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmungen unterschiedslos zur Geldumsatzsteuer heran; davon ausgehend, daß „den wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten, die für sich den Spareinlageverkehr der kleineren Sparkassen und den Geschäftsverkehr der kleineren Genossenschaften geltend machen lassen, durch eine schonende Ausgestaltung der unteren Steuerstaffeln Rechnung getragen sei.“ Die von den Sparkassenkreisen gegen diese Gleichstellung geltend gemachten Bedenken (vgl. „Sparkasse“ 1918 S. 100, 122 ff.) fanden im Reichstagsausschuß Berücksichtigung durch Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte; dieser Ermäßigung sollten indessen diejenigen Geschäfte der Sparkassen, welche dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind, nicht teilhaftig sein; die Bestimmung des Kreises dieser Geschäfte wurde dem Bundesrat überlassen. (Wegen der sehr eingehenden Beratungen im Reichstagsausschuß vgl. Komm.-B. 1918 S. 24 ff., S. 40—44). In der Vollsitzung des Reichstags vom 10. Juli 1918 wurde gegen den Widerspruch des Staatssekretärs des Reichsschatzamts aus der Steuerermäßigung eine Steuerbefreiung gemacht, von welcher jedoch „derjenige Umsatz der Sparkassen, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind“, ausgenommen wurde (vgl. Sten. Ber. vom 10. 7. 1918 S. 6029—6036). Der Bundesrat hat die ihm vorbehaltenen Abgrenzung des Kreises der dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte im § 168 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgenommen.

2. Abgrenzung des Kreises der unter Befr. V. Abs. 1 zu Tarifnummer 10 fallenden Sparkassen.

a) Öffentliche Sparkassen.

Die Bestimmung des Begriffs der „öffentlichen Sparkasse“ hat — auch ohne besondere Verweisung im Reichstempelgesetz — in erster Linie unter Zugrundelegung der landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen zu erfolgen (vgl. auch Art. 99 EGBGB.). Eine ausdrückliche Bestimmung nach dieser Richtung, wenn auch mit rein formaler Definition, enthält z. B. die bayerische Sparkassenordnung vom 1. Juni 1911 § 3 Abs. 3: „Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben die Stellung öffentlicher Sparkassen“, des Hessischen Gesetzes vom 8. August 1902 Art. 1: „Eine Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist“. Für Preußen ist eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Sparkasse weder im Reglement vom 12. Dezember 1838, noch in Art. 75 § 1 Pr. Ausführungsg. zum BGB., noch im Gesetz vom 23. Dezember 1912, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren gegeben; ein gemeinsamer Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 27. Juli 1900 (Ministerial-BL für die innere Verwaltung 1900 S. 225) will auf Grund der bisherigen Praxis unter öffentlichen Sparkassen diejenigen Sparkassen verstanden wissen, „welche entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden oder für deren Verbindlichkeiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Haftung übernommen hat“. Diese Definition gibt jedoch lediglich die Unterscheidungsmerkmale der öffentlichen Sparkassen von den Privatsparkassen, nicht aber die für die Geldumsatzsteuer nicht minder wichtige begriffliche Abgrenzung zwischen öffentlichen Sparkassen und anderen für Rechnung oder unter Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betriebenen, der Geld-Anschaffung und -Darleihung dienenden Geschäftsunternehmungen. Die Bezeichnung als Sparkasse kann für diese Unterscheidung noch nicht ausschlaggebend sein; vielmehr wird gefordert werden müssen, daß das Unternehmen sich seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung nach als Spar-

kasse, d. h. als Einrichtung darstellt, welche „hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet“ ist (Preußisches Sparkassenreglement 4 c) und daß es die nach Landesrecht für Sparkassen geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllt. Eine Landschaftsbank oder ähnliche öffentlich-rechtliche Kreditanstalt wird dadurch, daß sie satzungsmäßig auch Einlagen kleiner Sparer annimmt, noch nicht zur öffentlichen Sparkasse im Sinne der Befr. V. Abs. 1. Richtet sie jedoch, wie dies z. B. seitens der Bank der Ostpreußischen Landschaft geschehen, eine besondere Sparabteilung mit selbständiger Vermögensverwaltung, besonderer Buchführung und getrennter Gewinn- und Verlustberechnung ein, und besteht, wie dies nach § 5 III des Statuts der genannten Bank der Fall, eine Haftung der Landschaft für die gesamten Verbindlichkeiten aus dem Sparbetriebe, so stellt diese Abteilung sich als öffentliche Sparkasse dar (vgl. Döhning, Kommentar zum Sparkassen-Anlegungsgesetz S. 56, 57).

b) Nichtöffentliche Sparkassen.

Der Annahme von Spargeldern dienende Geschäftsunternehmungen, welche nach dem Recht des betreffenden Bundesstaats nicht als öffentliche Sparkassen zu betrachten sind, können im Einzelfalle durch die oberste Bundesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler von der Geldumsatzsteuerpflicht befreit werden.

Die Zulässigkeit der Befreiung ist an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen nicht gebunden, sie hängt insbesondere nicht von der Organisationsform ab, in welcher die Privatsparkasse betrieben wird (rechtsfähiger Verein, Aktiengesellschaft, Stiftung, Betriebssparkasse für Arbeiter oder Angestellte industrieller Werke usw.). Zur Voraussetzung der Befreiung wird jedoch zu machen sein, daß es sich um ein rein gemeinnütziges, eine Gewinnverteilung ausschließendes Institut handelt.

3. Ausnahme von der Befreiung. (Befr. V. Abs. 2 in Verbindung mit § 168 Abs. 2 Ausf.-Best.).

a) „Die Befreiung tritt nicht ein für denjenigen Umsatz der Sparkassen, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind.“ Zur Begründung dieser Bestimmung wurde in der Reichstagsitzung vom 16. Juli 1918 von dem Antragsteller Abg. Warmuth folgendes ausgeführt: „Es ist ja eine bedauerliche Tatsache, daß die Sparkassen heute in stärkerem Umfange Bankgeschäfte betreiben, die die Liquidität dieser Institute gefährden, ihrem ganzen Wesen und Zweck von Rechts wegen fernbleiben müssen. . . . Wenn es gelingen sollte, dadurch, daß man die Sparkassen, welche sich von solchen Bankgeschäften fernhalten, pfleglicher behandelt, allgemein die Sparkassen zu veranlassen, die Hand von solchen reinen Bankgeschäften zu lassen, so wäre das außerordentlich zu begrüßen. Andererseits wäre es auch eine unbillige Bevorzugung der Sparkassen vor den Banken, wenn man die Sparkassen auch dann von dem Stempel befreit wissen wollte, wenn sie derartige Bankgeschäfte betreiben.“ Die bankmäßige Entwicklung der Sparkassen äußert sich allerdings nicht nur in dem Uebergang zu Geschäftsarten, die dem eigentlichen Sparverkehr fremd sind, insbesondere auf der Grundlage eines nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Kontokorrentverkehrs, sondern namentlich auch darin, daß sie fremde Gelder in so hohen Einzelbeträgen oder von wirtschaftlich so potenten Geldgebern hereinnehmen, daß solche Einlagen nicht mehr den Charakter von Spargeldern, sondern von bankmäßigen Depositen haben. Die Freistellung dieser großen Einlagen von der Geldumsatzsteuer ist wirtschaftlich unberechtigt und den Interessen des Reiches schädlich (vgl. hierzu Bank-Archiv XVII S. 208, 224, 225 und A. Koch, ebenda S. 227 ff.; ferner allgemein über die bankmäßige Entwicklung der Sparkassen Kühne, Bank-Archiv IX S. 54, 86, 111, Reusch ebenda S. 84, 374, Rietzsch ebenda S. 209, Schachner ebenda S. 213, derselbe ebenda Bd. X S. 309, Bd. XI. S. 6, Kühne ebenda S. 341, Gradenwitz ebenda Bd. XVI S. 205, Bd. XVII S. 45, Hoffmann ebenda S. 101, Verhdlg. des Münchener Bankiertags 1912 S. 65 ff.).

In den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist gleichwohl nur derjenige Einlagenverkehr der Sparkassen der sich nach seiner technischen Behandlung, nicht auch derjenige, der sich nach Umfang und Ursprung der Einlagen als „bankmäßig“ darstellt, von der Steuer erfaßt worden.

b) § 168 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen gibt darüber Aufschluß, welche Geschäfte der Sparkassen als Geschäfte anzusehen sind, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind. Die Befugnis der Landesgesetzgebung, den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs für die Bestimmung des Kreises der den Sparkassen zu gestattenden Geschäfte oder für sonstige auf dem Gebiet der staatlichen Sparkassenaufsicht liegenden Maßnahmen enger oder weiter oder unter gänzlich anderen Gesichtspunkten zu ziehen, bleibt hiernach unberührt.

c) Im einzelnen ergibt sich aus § 168 Abs. 2 Ausf.-Best. folgende Regelung:

α) Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkassen, für welchen Sparbücher ausgestellt sind, sind steuerfrei, gleichviel ob eine Verfügung über das Guthaben durch Scheck ausgeschlossen oder zulässig ist.

Für die Steuerfreiheit eines Kontos genügt es hiernach, wenn über dasselbe ein Sparbuch ausgestellt ist; nicht erforderlich ist dagegen, daß es zur regelmäßigen Beurkundung der Ein- und Ausgänge benutzt wird, derart, daß Ein- oder Auszahlungen ohne Vorlegung des Buches unzulässig wären. Der in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1909 — IV c 776 — eingeführte „Scheckverkehr auf Sparguthaben“ ist demnach zur Geldumsatzsteuer nicht umdeswillen heranzuziehen, weil das Sparkassenbuch entweder für die Dauer des Scheckverkehrs im Tresor der Kasse oder bei einer anderen geeigneten Stelle zu hinterlegen und im Scheckverkehr durch ein Gegenkontobuch zu ersetzen ist oder mit einem Sperrvermerk versehen werden muß, aus dem deutlich erhellt, daß die Eintragungen im Buch keine Gewähr dafür bieten, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe vorhanden ist.

Von den Sparbüchern zu unterscheiden sind Rechnungsbücher, wie sie im Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen verschiedentlich zur Quittierung über eingezahlte Beiträge sowie als Legitimation für Abhebungen eingeführt sind (vgl. Nr. 3 der Bestimmungen für den Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr bei der Sparkasse der Stadt Schöneberg, „Sparkasse“ 1912 S. 12).

β) Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkassen, für welchen keine Sparbücher ausgestellt sind, sind nicht ohne weiteres steuerpflichtig, sondern nur unter der Voraussetzung, daß

aa) entweder in diesem Geldverkehr über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann; in diesem Falle ist es für die Steuerpflicht gleich, ob sich das Guthaben als laufende Rechnung darstellt oder nicht. Die Zulässigkeit einer Verfügung durch Giroüberweisung steht derjenigen durch Scheck nicht gleich (vgl. Jursch, „Sparkasse“ vom 1. September 1918 S. 194). Andererseits genügt es, daß das Guthaben einem Geldverkehr angehört, in welchem, wie z. B. für den Depositen- und Kontokorrentverkehr auf Grund des preußischen Ministerialerlasses vom 20. April 1909, nach den bei der betreffenden Sparkasse geltenden Normativvorschriften eine Verfügung über Guthaben durch Scheck zugelassen ist: die Steuerfreiheit kann in diesem Falle nicht etwa dadurch erreicht werden, daß für das einzelne Konto durch besondere Abmachung die Verfügung mittels Schecks ausgeschlossen wird.

bb) oder daß es sich um Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung handelt; in diesem Falle besteht die Steuerpflicht auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist.

Ein Geschäftsverkehr in laufender Rechnung ist gemäß

§ 355 HGB. eine Verbindung zwischen einer Sparkasse und einem Kunden, bei der die aus der Verbindung sich ergebenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Saldofeststellung ausgeglichen werden. Daß der fragliche Geschäftsverkehr ausdrücklich als Kontokorrentverkehr bezeichnet wird ist nicht erforderlich, auch ein „Girouberweisungsverkehr“ mit Krediteinräumung“ ist ein Geschäftsverkehr in dem hier fraglichen Sinne (vgl. Jursch a. a. O. S. 195).

Die Steuerpflicht tritt, wie Jursch ebenda zutreffend bemerkt, auch dann ein, wenn der Konteninhaber den eingeräumten Kredit nicht in Anspruch nimmt. Man wird indessen weitergehen und eine „laufende Rechnung mit Krediteinräumung“ auch als gegeben ansehen müssen, soweit auf einem laufenden Konto nach den für den Geschäftsverkehr der Sparkasse bestehenden allgemeinen Bestimmungen eine Krediteinräumung erfolgen darf oder beansprucht werden kann; denn die Eröffnung laufender Konten mit der Möglichkeit der Kreditinanspruchnahme stellt sich bereits als eine dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremde bankgeschäftliche Betätigung dar.

8. Unterhält eine Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr auch einen dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Verkehr, wie unter β beschrieben, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über beide Arten des Verkehrs getrennte Konten geführt werden.

Für Preußen ist durch den Ministerialerlaß vom 20. April 1909 unter III allgemein vorgeschrieben, daß „die im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten, der Verfügung mittels Schecks oder Girouberweisung unterliegenden Guthaben von den Sparguthaben getrennt gehalten werden müssen“. Darüber, daß die Führung eines Sparkontos neben einem Kontokorrentkonto der Sparkasse die Möglichkeit gewährt, die Geldumsatzsteuer zu umgehen, indem sie den Kontoinhaber veranlaßt, sein etwaiges Guthaben auf Kontokorrentkonto jeweils auf Sparkonto überschreiben zu lassen, vgl. Koch im Bank-Archiv XVII S. 230. Soweit derartige Ueberweisungen allerdings ersichtlicherweise zwecks Ersparung der Geldumsatzsteuer von den Sparkassen anempfohlen werden, wird gegen die Verwaltung im Aufsichtswege einzuschreiten sein.

III. Die Ausnahmestellung der Genossenschaften.

1. Allgemeines.

In der Regierungsvorlage war eine Befreiung der Genossenschaften von der Geldumsatzsteuer ebensowenig, wie eine solche der Sparkassen vorgesehen. Nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses (Komm.-B. S. 83) sollte „von eingetragenen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften oder Unternehmungen genossenschaftlichen Charakters, welche von der obersten Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler als den Genossenschaften gleichstehend anerkannt werden“ nur die Hälfte der Steuer zu entrichten sein und sollte diese Ermäßigung nicht eintreten für diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Das endgültige Gesetz hat „Genossenschaften und deren Verbandskassen“ von der Steuer grundsätzlich völlig freigestellt, an der vollen Besteuerung der in ihrem Geschäftsbetrieb über den Mitgliederkreis hinausgehenden eingetragenen Genossenschaften dagegen festgehalten (vgl. Sten. B. v. 10. Juli 1918 S. 6031 bis 6035).

2. Der Kreis der grundsätzlich von der Geldumsatzsteuer freigestellten genossenschaftlichen Unternehmungen.

a) Auf die Befreiung haben alle Genossenschaften Anspruch, die der Anschaffung und Darlehung von Geld dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ins Genossenschaftsregister eingetragen sind oder nicht. Im Reichstagsausschuß (Komm.-B. S. 42) war auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, älteren Unternehmungen

genossenschaftlichen Charakters, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, die gleiche steuerliche Begünstigung zuteil werden zu lassen, wie eingetragenen Genossenschaften. Nach der jetzigen weiten Fassung kommt mithin die Befreiung grundsätzlich allen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zugute, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und sich demzufolge im Sinne des § 1 Gen.G. als Genossenschaften darstellen, auch wenn ihre Eintragung sich noch in der Schwebe befindet oder deren Herbeiführung überhaupt nicht beabsichtigt ist. Diese Ausdehnung geht entschieden zu weit, da sie auch „wilden“ Genossenschaften, die sich der Uebernahme der mit der Eintragung verbundenen Verpflichtungen zu entziehen wünschen, zugute kommt; es ist schon bedauerlich genug, daß die zahlreichen minderwertigen Geldverleihinstitute, welche als eingetragene Genossenschaften trotz aller Warnungen von berufener genossenschaftlicher Seite ihr Unwesen treiben, sich dank der von ihnen mißbrauchten Genossenschaftsform eines steuerlichen Vorrechts vor soliden Banken und Privatbankfirmen erfreuen dürfen.

b) Verbandskassen sind Kreditinstitute, welche unter Beteiligung der einem engeren oder weiteren genossenschaftlichen Verbands angehörnden Genossenschaften errichtet sind und sowohl der Befriedigung des Geldbedarfs der angeschlossenen Genossenschaften, insbesondere als Bindeglied zwischen ihnen und der Zentral-Genossenschaftskasse oder anderen zentralen Geldinstituten, zu dienen bestimmt sind, als auch zur verzinslichen Anlage flüssiger Bestände der angeschlossenen Genossenschaften zur Verfügung stehen. Ihrer besonderen Hervorhebung bedurfte es, weil sie nicht bloß in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften, sondern auch, wie z. B. die „Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland“ als Aktiengesellschaften oder juristische Personen anderer Art bestehen. Die bei ihnen bestehenden Guthaben von Genossenschaften oder sonstigen Kreditinstituten würden im übrigen auch auf Grund des Abs. 5 der Befr.-V. von der Geldumsatzsteuer befreit sein.

3. Wegfall der Befreiung bei über den Mitgliederkreis hinausgehenden Geschäftsbetrieb.

a) Der Grundsatz, daß Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, auf genossenschaftliche Steuerprivilegien keinen Anspruch haben, fand sich vor der Stempelnovelle von 1918 bereits im Reichsstempelgesetz (Tarifnummer 1 A c) sowie in der Landessteuergesetzgebung (z. B. § 1 Ziff. 4 des preuß. Einkommensteuergesetzes sowie Artikel 26 der Ausführungs-Anweisung hierzu) vor, so daß die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auch für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften der Geldumsatzsteuer unterliegen, bedeutsam bleibt.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß bei eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über ihren Mitgliederkreis hinausgeht, nicht etwa nur die außerhalb der eigentlichen genossenschaftlichen Betätigung liegenden Geldumsätze steuerpflichtig sind, sondern daß der gesamte Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften der Geldumsatzsteuer unterliegt.

Als sinnwidrig und wohl nur auf einem redaktionellen Versehen beruhend erscheint es, daß der Wegfall der Befreiung wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder auf eingetragene Genossenschaften beschränkt und daß er ferner nicht auch für Verbandskassen ausgesprochen ist. Es ist nichts weniger als angebracht, wilde Genossenschaften vor eingetragenen Genossenschaften steuerlich zu bevorzugen und Verbandskassen, soweit sie nicht als eingetragene Genossenschaften, sondern als Aktiengesellschaften oder in anderer Rechtsform bestehen, trotz einer über die Förderung der angeschlossenen Genossenschaften hinausreichenden geschäftlichen Betätigung, Steuerfreiheit zuzugestehen. Der Auslegung steht hier das Recht zu, gegenüber dem Wortlaut

des Gesetzes den zu vermutenden abweichenden Willen des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen.

b) Wann geht der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft über den Mitgliederkreis hinaus?

Die bei Genossenschaften in Betracht kommenden Geschäfte lassen sich in drei Gruppen teilen: 1. Genossenschaftliche Mitgliedsgeschäfte, d. h. solche, welche nach dem Gegenstand des Unternehmens mit den Mitgliedern zwecks Förderung ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft abgeschlossen werden sollen. 2. Genossenschaftliche Gegen- oder Hilfgeschäfte, welche die Genossenschaft abschließen muß, um zur Vornahme der unter 1 bezeichneten Geschäfte, also zur Durchführung des Genossenschaftszwecks in der Lage zu sein und 3. genossenschaftsfremde Geschäfte, welche dem Genossenschaftszweck weder, wie die Geschäfte zu 1, unmittelbar, noch, wie die Geschäfte zu 2, mittelbar zu dienen bestimmt, sondern lediglich auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft geht über ihren Mitgliederkreis hinaus, wenn sie genossenschaftliche Mitgliedsgeschäfte mit Nichtmitgliedern abschließt und demnach Dritte an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet ist, sowie wenn sie genossenschaftsfremde Geschäfte, gleichviel ob mit Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, vornimmt. Der Abschluß genossenschaftlicher Gegen- oder Hilfgeschäfte mit Nichtmitgliedern stellt sich dagegen nicht als eine die Steuerpflicht begründende Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Mitgliederkreis hinaus dar. (Vgl. hierzu Reichsschatzamtserlaß v. 11. 2. 14 II A 1541 Aml. Mitt. IV 62, Sächs. Archiv 1914 S. 143, Fuisting-Strutz Anm. 45 zu § 1 Preuß. Einkommenst. Ges. und die dort angeführten Entsch. des Preuß. OVG.).

Die bisherige preußische Steuerpraxis behandelt ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebs über den Mitgliederkreis nur dann als steuerpflichtig, wenn Geschäfte der in Betracht kommenden Art nicht bloß vereinzelt, sondern fortgesetzt vorgenommen werden und wenn ein derartiger Geschäftsverkehr von vornherein in der Absicht der Genossenschaft gelegen hat. (Vgl. Pr. OVG. in Staats-St. S. XV S. 301 ff., anders jedoch Thür. OVG. in Bl. f. Gen. Wesen 1914 S. 566.) Eine Uebertragung dieser Einschränkung auf das Gebiet der Geldumsatzbesteuerung wäre außerordentlich bedenklich, weil damit Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb unter der Hand auf Nichtmitglieder oder auf genossenschaftsfremde Geschäfte ausdehnen, in gänzlich ungerechtfertigter Weise vor steuerpflichtigen Geschäftsunternehmungen, insbesondere auch vor Genossenschaften, die sich zu einem derartigen Geschäftsbetrieb offen bekennen, bevorzugt werden würden.

Nach preußischer Steuerpraxis (vgl. OVG. in St. St.-Sachen Bd. XIV S. 304, 306) liegt der Steuerbehörde die Beweispflicht dafür ob, daß die Geschäfte der Genossenschaft über den Mitgliederkreis hinausgehen. Im Gegensatz hierzu ist für die Geldumsatzsteuer nach § 170 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungs-Best. grundsätzlich die Genossenschaft dafür beweispflichtig, daß „nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung für sie besteht“. Soweit nach den Satzungen und Geschäftsbedingungen eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über den Mitgliederkreis hinaus ausgeschlossen ist, kann die Steuerbehörde sich durch Nachprüfung der Geschäftsbücher Gewißheit darüber verschaffen, ob sich die tatsächliche Praxis mit diesen Grundsätzen in Einklang befindet.

c) Für die Geldumsatzsteuerpflicht der Kreditgenossenschaften (Genossenschaftsbanken, Volksbanken, Spar- und Vorschußvereine) ergeben sich aus dem unter b Gesagten folgende Konsequenzen.

α) Die Annahme von Geldern ist zwar genossenschaftliches Mitgliedsgeschäft, indem sie die Wirtschaft der Mitglieder durch Gewährung von Spargelegenheit fördert; sie ist aber andererseits auch genossenschaftliches Gegen- bzw. Hilfgeschäft, insoweit sie der Genossenschaft die zur Darlehensgewährung an die Genossen erforderlichen Mittel zuführt. Sofern die Annahme von

Spar- und Depositengeldern von Nichtmitgliedern sich innerhalb der Grenzen dieses genossenschaftlichen Bedürfnisses hält, tut sie dem Steuerprivileg der Genossenschaft keinen Eintrag (vgl. OVG. in StaatsSt. S. 14 S. 307, 15 S. 312). Für die Innehaltung dieser Grenzen ist jedoch, anders als nach Preuß. Eink. St. G., gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 Ausführungs-Best. die Genossenschaft beweispflichtig. Sofern die Genossenschaft im Wege ausgedehnter Insertions- und Reklametätigkeit Depositengelder von Nichtmitgliedern heranzuziehen sucht, wird die Annahme, daß sie damit ohne Rücksicht auf das Kreditbedürfnis der Mitglieder Gewinne zu erzielen bestrebt ist, wesentlich unterstützt. Eine verhältnismäßig geringfügige Ueberschreitung des Betrages der Kreditgewährungen an Mitglieder durch die zum Teil von Nichtmitgliedern herrührenden Spareinlagen ist hingegen unbedenklich. (Vgl. Preuß. OVG. 21 XII 07, Bl. für Gen. Wesen 1908 S. 191).

Ein Scheckverkehr mit Nichtmitgliedern ist der Steuerfreiheit der Genossenschaft unschädlich, sofern er nur zur Erlangung der für die Kreditgewährung an die Mitglieder benötigter Mittel bestimmt ist, nicht aber, wenn er völlig unabhängig von diesem Bedürfnis oder doch in einem dasselbe übersteigenden Umfang eingerichtet ist. (Preuß. OVG. in St. St. S. 15 S. 312.) Ein Kontokorrentverkehr der Genossenschaft mit Nichtmitgliedern begründet den Wegfall des Steuerprivilegs, wenn die Beziehungen zwischen ihr und dem Kontokorrentkunden sich nicht lediglich in der Annahme von Geldern zur Beschaffung von Geldmitteln für das Kreditgeschäft erschöpfen, sondern wenn damit eine Kreditgewährung an den Kontoinhaber verbunden ist oder wenn für die Einrichtung der laufenden Rechnung die Absicht der Erzielung von Provisionsgewinnen mitbestimmend gewesen ist (vgl. Thür. OVG. in Bl. f. Gen. Wesen 1914 S. 566).

β) Die Ausleihung von Geldern ist grundsätzlich genossenschaftliches Mitgliedsgeschäft und deshalb nach § 8 Abs. 2 Gen. G. gegenüber Nichtgenossen unzulässig, es sei denn, daß es sich um Darlehensgewährungen handelt, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken und sich demzufolge als genossenschaftliche Gegen- bzw. Hilfgeschäfte darstellen. Im Gegensatz hierzu ist die Geldumsatzsteuerpflicht einer Genossenschaft begründet, wenn sie sich mit Kreditgewährungen an Nichtmitglieder befaßt, welche ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Anlagebedürfnisses bzw. über dessen Umfang und Dauer hinaus zwecks Erzielung von Zinsen- oder Provisionsgewinnen erfolgen; es macht keinen Unterschied, ob als Kreditnehmer Privatpersonen oder andere Geldinstitute, seien es auch befreundete Genossenschaften in Betracht kommen (vgl. Fuisting-Strutz a. a. O. S. 92 Anm. dd, OVG. in St. St. S. 7, 71.).

γ) Bei sonstigen Bankgeschäften der Genossenschaften sind grundsätzlich zu unterscheiden:

aa) Geschäfte, welche nach ihrer Art geeignet sind, zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu dienen, wie Besorgung des An- und Verkaufs von Anlagepapieren, Vermietung von Schrankfächern, Diskontierung von Wechseln, Vornahme von Inkassogeschäften. Werden Geschäfte solcher Art für Nichtmitglieder vorgenommen, so ist die Genossenschaft für ihren gesamten Geschäftsbetrieb geldumsatzsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Schrankfachvermietung läßt das OVG. in St. St. S. 12 S. 255 die Ausnahme zu, daß die Vermietung „lediglich den Zweck hatte, die nicht in hinlänglichem Maße zu erlangenden Geldmittel zu beschaffen, deren die Mitglieder in ihrem Gewerbe oder in ihrer Wirtschaft bedurften.“ Mit Recht wird in den Blättern für Gen. Wesen 1907 S. 7 darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung angesichts der Geringfügigkeit der Einnahmen aus der Safe-Vermietung im Verhältnis zu den für den Geldverkehr der Genossenschaften in Betracht kommenden Beträgen praktisch ohne jede Bedeutung sei. Die Wechseldiskontierung gegenüber Nichtmitgliedern ist steuerlich ohne Einfluß, sofern sie lediglich zur Anlegung müßiger Geldbestände erfolgt (vgl. Preuß. OVG. 31. X 05, Bl. f. Gen.-W. 1906 S. 31); die Inkassobesorgung für auswärtige Genossenschaften ist, wenn sie

auf Gegenseitigkeit beruht, ebenfalls als ein genossenschaftliches Hilfsgeschäft anzusehen, welches der Steuerfreiheit nicht im Wege steht. (Preuß. OVG. in St.St.S. 2, 368).

bb) Bank- und Finanzgeschäfte, welche weder unmittelbar noch mittelbar der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder dienen. Die Vornahme solcher Geschäfte begründet die Umsatzsteuerpflicht für den gesamten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft, gleichviel, ob sie für eigene Rechnung der Genossenschaft, für Rechnung von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern erfolgt. Hierher gehören namentlich Effektspekulationsgeschäfte — eine bayerische Oberberufungskommissions-Entsch. v. 21. XI. 1914 scheint darüber hinausgehend den gesamten Effektenverkehr, auch wenn er nur für Rechnung von Mitgliedern geschieht, als nicht zum Zweck einer Kreditgenossenschaft gehörig zu betrachten, vgl. Bl. für Gen.W. 1915 S. 290 — ferner Beteiligungs- und Finanzierungsgeschäfte, es sei denn zugunsten von Unternehmungen, die der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder dienen (vgl. Bl. für Gen.W. 1915 a. a. O.). Nicht beizutreten ist der Preuß. OVG.-Entsch. vom 13. II. 1915 (Bl. f. Gen.W. 1915 S. 367), wonach die Steuerfreiheit einer Genossenschaftsbank durch ihre Beteiligung an Gesellschaften m. b. H., gleichviel mit welcher Zweckbestimmung, nicht berührt wird, weil der ihr hieraus zufließende Gewinn den Mitgliedern der Genossenschaft erhalten bleibe und der Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses diene. Mit dieser Begründung könnte eine Genossenschaft auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, Spekulationsgeschäfte in Gold-Shares vorzunehmen, ohne dadurch der Steuerpflicht zu verfallen!

C. Voraussetzungen der objektiven Steuerpflicht, Ausnahmen und Befreiungen.

Nach Tarifnummer 10 unterliegen der Steuerpflicht grundsätzlich Anmeldungen über die von einem nach dem unter B Ausgeführten subjektiv steuerpflichtigen Geschäftsunternehmen in seinem inländischen Betrieb im Laufe des Geschäftsjahres bei den Geldumsätzen berechneten Habenzinsen. Ausgenommen von der Anmeldungspflicht sind die im § 76 Abs. 3 des Ges. zusammengefaßten Fälle der Geldhernahme durch Begebung eigener Wertpapiere bzw. durch Veräußerung von Schatzanweisungen und Wechseln. Von der Steuerpflicht befreit sind die unter Befreiungen Abs. 4 (Staatsgelder bei Reichsbank oder Staatsbanken) und Abs. 5 (Guthaben anderer anmeldungspflichtiger Unternehmungen) aufgeführten Zinsen.

I. Die einzelnen Voraussetzungen der objektiven Steuerpflicht.

1. Um berechnete Zinsen muß es sich handeln, d. h. um in Geld zu leistende Vergütungen für Ueberlassung von Kapitalien. Für den Charakter einer solchen Vergütung als Zins im Sinne des Gesetzes ist es nicht wesentlich, daß sie in Prozenten der Hauptforderung ausgedrückt ist: die Steuer kann also nicht etwa dadurch umgangen werden, daß an Stelle einer Zinsvereinbarung dem Geldgeber gestattet wird, bei Hingabe der Valuta ein „Damno“ in Abzug zu bringen bzw. daß der Geldnehmer bei Rückzahlung des Darlehens einen Zuschlag zum Kapital zu leisten hat. Wegen der Zinsberechnung bei Wechseldiskontierung vgl. unten unter II.

2. Habenzinsen, die bei Geldumsätzen berechnet werden, unterliegen der Steuer.

a) Der Geldumsatzsteuer unterliegen mithin nur Zinsen, die für ein Geldguthaben zu berechnen sind. Die Ueberlassung von Wertpapieren oder ausländischen Geldsorten, sei es im Wege des Darlehens oder der uneigentlichen Leihe oder des Kostgeschäfts, ist kein Geldumsatz, eine vom Hereinnehmer hierfür sei es als Zins, sei es als Deport, sei es unter anderer Bezeichnung geleistete Vergütung, kommt deshalb für die Steuer nicht in Betracht.

b) Aus dem Begriff des Geldumsatzes ergibt

sich andererseits, daß lediglich Zinsen für fremde Gelder der Steuer unterliegen. Zinsen, welche rein rechnungsmäßig einer anderen (in- oder ausländischen) Niederlassung des gleichen Unternehmens vergütet werden, kommen für die Steuer nicht in Betracht, auch soweit die Voraussetzungen der Befr.-V. Abs. 5 nicht gegeben sind. Ein gleiches hat für Zinsen zu gelten, welche einem von dem Unternehmen verwalteten, Pensions- oder Unterstützungsfonds vergütet werden. Da jedoch die Steuerpflicht auf dem Unternehmen als solchen ruht, nicht auf der Person des Unternehmers, so ist ein steuerpflichtiger Geldumsatz auch dann vorhanden, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen einem anderen, der nämlich natürlichen oder juristischen Person gehörenden Unternehmen Habenzinsen berechnet, z. B. ein Bankgeschäft einem Fabrikbetrieb desselben Inhabers (dies gilt aber nicht für den Fall, daß ein Unternehmen in verschiedene Abteilungen zerfällt, und die Einheitlichkeit in gemeinsamer Firmierung, Leitung und Bilanzierung in Erscheinung tritt). Aus dem gleichen Grunde sind Habenzinsen, die eine steuerpflichtige Sparkasse ihrem Garantieverband (Kreis, Kommune usw.), eine öffentliche Bank der Körperschaft, von der sie errichtet ist, berechnet, auch dann steuerpflichtig, wenn das betreffende Unternehmen der eigenen Rechtspersönlichkeit entbehrt. Bestätigt wird dies durch die den Staatsbanken für die von ihnen verzinsten Staatsgelder ausnahmsweise eingeräumte Befreiung (Befr.-V. Abs. 4, vgl. unten unter C III).

Zu den umsatzsteuerpflichtigen fremden Geldern gehören auch die Guthaben der Mitinhaber eines steuerpflichtigen Unternehmens auf Privatkonto. Die den Teilhabern, Kommanditisten oder stillen Gesellschaftern auf Kapitalkonto berechneten Anteile am Geschäftsgewinn kommen dagegen für die Steuer auch insoweit nicht in Betracht, als sie im Gesellschaftsvertrag als Zinsen des Kapitalanteils oder der Einlage bezeichnet werden.

c) Auf welche Weise und unter welchem Rechtstitel das Guthaben entstanden ist, für welches die Habenzinsen berechnet werden, ist — abgesehen von den unter II zu behandelnden Ausnahmen und Befreiungen — für die Steuerpflicht ohne Bedeutung (vgl. Begr. 1918 S. 41). § 76 Abs. 2 spricht ganz allgemein von „Zinsen für Einlagen, für Guthaben in laufender Rechnung, für sonstige als tägliches Geld oder auf feste Termine oder auf Kündigung oder auf andere Weise im Geschäftsbetriebe hereingenommenen Geldbeträge.“ Die Begründung a. a. O. nennt als Hauptanwendungsfälle Depositen-, Spareinlagen- und Kontokorrentverkehr, in welchem letzterem es wiederum keinen Unterschied macht, ob die zu verzinsenden Habenposten aus baren Einzahlungen, Giroüberweisungen, aus der Einziehung von Wechseln, Schecks oder Kupons, aus dem kommissionsweisen Verkauf von Wertpapieren oder aus anderen Rechtsgründen herrühren. Zu den „bei Geldumsätzen berechneten Habenzinsen“ gehören grundsätzlich auch die von einer Bank als Konsortialleiterin auf Konsortialkonto den Konsortialmitgliedern gutgeschriebenen Zinsen, mit Ausnahme des auf die eigene Beteiligung der kontoführenden Bank entfallenden Zinsanteils sowie mit der Maßgabe, daß die Zinsanteile inländischer dem Konsortium angehörender Banken nach Befr.-V. Abs. 5 — vgl. unten unter III — steuerfrei sind.

Wie in der Begründung S. 41 des fernerer bemerkt, soll es für die Steuerpflicht keinen Unterschied machen, ob für die Rückgabe der hereingenommenen Gelder Sicherheit zu leisten ist, oder nicht, die Steuerpflicht besteht also auch z. B. für Lombarddarlehen, die eine Bank aufgenommen hat. Soweit es sich dabei um Nostroverpflichtungen handelt — was nicht notwendig der Fall zu sein braucht —, ist demgegenüber auf das unten bei 3 Bemerkte zu verweisen. Der bei Hereinnahme von Geldern gegen Effektenreportierung berechnete Report ist in keinem Falle zu den steuerpflichtigen Habenzinsen zu rechnen, da er sich rechtlich nicht als Vergütung für Ueberlassung eines Kapitals, sondern als ein Teil des Rückkaufpreises für die reportierten Effekten darstellt. Wegen der für

uneigentliche Lombarddarlehen aus § 76 Abs. 3 sich ergebenden Besonderheiten vgl. unten C II.

3. Von dem steuerpflichtigen Unternehmen müssen die Habenzinsen in seinem Betriebe berechnet werden. (§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit Tarifnummer 10). Von den Habenzinsen, die das steuerpflichtige Unternehmen seinen Kunden berechnet, sind die Sollzinsen zu unterscheiden, die ihm als Kunden eines anderen Unternehmens von diesem berechnet werden. Soweit also eine Bank ein Konto bei einer anderen, ihrer Nostroverbindung, unterhält, wird das Konto von dieser geführt und die von ihr vorgenommenen Buchungen sind maßgebend. Auch die Zinsberechnung erfolgt nur durch sie. Das Nostrokonto der Lorobank ist also kein bankmäßiges Kontokorrent, sondern ausschließlich eine Gegenbuchung. Infolgedessen sind nicht steuerpflichtige Habenzinsen diejenigen Zinsen, welche die Lorobank ihrer Nostroverbindung zahlen muß.

Entsprechend liegt es bezüglich der Zinsen für Kredite, welche eine Bank ihrer Kundschaft bei anderen Kreditinstituten, regelmäßig ihren Nostroverbindungen, zur Verfügung gestellt hat.

Die dem steuerpflichtigen Unternehmen von einem anderen inländischen anmeldungspflichtigen Unternehmen in dieser Weise berechneten Sollzinsen würden übrigens gemäß Befr.-V. Abs. 5 auch ohne die hier gemachte Unterscheidung steuerfrei sein.

4. Im inländischen Betrieb des steuerpflichtigen Unternehmens müssen die Habenzinsen berechnet werden. Ueber den Begriff des „inländischen Betriebes“ vgl. oben unter B I 3. Wie im § 168 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen besonders hervorgehoben, gelten als im inländischen Betriebe berechnet auch die einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen. Es kommt also nicht auf den Wohnort des Kunden an, sondern auf den Ort an, wo die Zinsberechnung stattfindet. Habenzinsen, die von einer inländischen Betriebsstelle einer inländischen oder ausländischen Bank einem ausländischen Bankier- oder Privatkunden berechnet werden, sind anmeldungs- und steuerpflichtig, umgekehrt sind Habenzinsen, welche eine ausländische Niederlassung einer inländischen Bank ihren in- oder ausländischen Kunden berechnet, anmeldungs- und steuerfrei. Das Gleiche gilt nach dem unter 3 Gesagten für Zinsen auf Nostroverbindungen deutscher Banken bei ausländischen Banken, eine Ansicht, die auch im Wortlaut des § 168 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen eine Stütze findet, wonach die von einer inländischen Bank einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen, nicht aber die einer inländischen Bank im Ausland als Kundin einer ausländischen Bank berechneten Zinsen als in ihrem inländischen Betrieb berechnet gelten.

5. Die im Laufe des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen unterliegen der Steuer und zwar — vgl. Ausl.-Grds. des BR. VII — „in ihrer vollen Höhe, d. h. in demjenigen Betrage, der für die Zeiträume, in denen das Haben eines Kontoinhabers dessen Soll übersteigt, sich zugunsten des Kontoinhabers rechnungsmäßig ergibt.“ Es begründet keinen Unterschied, ob die Soll- und Habenbeträge auf demselben Konto oder auf verschiedenen Konten des Kontoinhabers gebucht werden. Steuerpflichtig ist also nicht der Habenzins-Saldo, der sich zugunsten eines Kontoinhabers aus der Aufrechnung der gutgeschriebenen Habenzinsen und der belasteten Sollzinsen am Ende des Geschäftsjahres ergibt, sondern die Zinsen, die dem Kontoinhaber für die Zeiträume des Geschäftsjahres berechnet worden sind, während deren er per saldo im Kredit war, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe während anderer Zeiträume des Geschäftsjahres Debetzinsen zu seinen Lasten berechnet worden sind. Werden für einen Kontoinhaber mehrere Konten geführt, so ist es möglich, daß er sich zur gleichen Zeit auf einem Konto im Kredit, auf dem anderen im Debet befindet; dies macht jedoch für die Anwendung des oben wiedergegebenen Auslegungsgrundsatzes keinen Unterschied. Vielmehr gelten die

mehreren Konten des nämlichen Kontoinhabers lediglich als Teile eines Kontokorrents; es muß also durch Zusammenziehung sämtlicher Konten des Kontoinhabers zu einem Konto festgestellt werden, während welcher Zeiträume sein Haben unter Berücksichtigung sämtlicher Konten sein Soll überstiegen hat und welcher Habenzinsbetrag sich für diese Zeiträume ergibt; eine Aufrechnung der Zinsbeträge der mehreren Konten gegeneinander ist unzulässig. Befindet sich der Kontoinhaber für den gleichen Zeitraum auf mehreren, zu verschiedenem Zinssatz verzinslichen Konten im Kredit und auf einem dritten Konto im Debet, so sind ebenfalls nicht die Zinsen der Kreditkonten zu summieren und gegen diejenigen des Debetkontos aufzurechnen, sondern es ist der Kapitalbetrag des Debetkontos für den fraglichen Zeitraum von dem der Kreditkonten in Abzug zu bringen, und zwar zunächst von demjenigen des höher verzinslichen Kreditkontos; denn dem Steuerpflichtigen muß es in Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift gestattet sein, von der ihm eingeräumten Vergünstigung der Kontenzusammenziehung den ihm günstigsten Gebrauch zu machen. Hat also der Kunde einen Monat hindurch auf Konto A 5000 M. zu 2 pCt. und auf Konto B 4000 M. zu 3 pCt. gut und ist er auf Konto C 6000 M. zu gleichviel welchem Satze schuldig, so sind für diesen Monat nur 2 pCt. von $5000 + 4000 - 6000 \text{ M.} = 3000 \text{ M.}$ steuerpflichtig.

Aus dem unter 3. Gesagten ergibt sich, daß das Recht der Kontenzusammenziehung sich nicht auf Nostrokonten der Bank bei dem Konteninhaber erstreckt. Hat also z. B. eine österreichische Bank bei einer inländischen auf Conto loro einen Monat hindurch 100 000 M. und letztere bei ihr während des gleichen Monats 100 000 K. auf Conto nostro gut, so sind die Habenzinsen für volle 100 000 M. und nicht etwa bloß für die Differenz zwischen 100 000 M. und 100 000 K. steuerpflichtig.

Im übrigen handelt es sich bei der Kontenzusammenziehung um eine dem Steuerpflichtigen gewährte Vergünstigung; der Steuerpflichtige braucht von ihr nicht Gebrauch zu machen, wenn er die Entrichtung der höheren Steuer der mit der Zusammenziehung verbundenen Mühewaltung vorzieht.

II. Die Ausnahmen nach § 76 Abs. 3.

Nach § 76 Abs. 3 „unterliegen der Anmeldung nicht“ Zinsen, welche gewährt werden

- a) für Geldbeträge, die durch Begebung eigener Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Hypothekendarlehen, Kommunalobligationen) bzw. gegen Begründung von Schuldbuchforderungen hereingenommen werden,
- b) für Geldbeträge, die durch Veräußerung — verzinslicher oder unverzinslicher — Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie durch Veräußerung von Wechseln hereingenommen werden.

Die Begründung S. 41 kennzeichnet diese Vorschrift als Befreiungsvorschrift, die im wesentlichen darauf beruht, daß der Rechtsverkehr mit den in Frage kommenden Papieren schon anderweitigen Reichsstempelabgaben (Effektenstempel, Talonstempel, Wechselstempel) unterliege. Hinsichtlich der Schatzanweisungen trifft diese Begründung allerdings im Hinblick auf Befr.-V. 1 zu Tarifnummer 2 und Befr.-V. 1 zu Tarifnummer 3a nicht zu; dagegen war die — vom Reichstagsausschuß beschlossene — Gleichstellung der Begründung von Schuldbuchforderungen mit der Begebung eigener Wertpapiere geboten, nachdem durch Tarifnummer 2 Zus. 3 Schuldbuchdarlehen privater Institute — die Begründung S. 31 denkt insbesondere an Landschaften und ähnliche Kreditinstitute — dem Effektenstempel unterworfen worden sind.

Für den Regelfall, daß die bei den „Begebungsgeschäften“ des § 76 Abs. 3 „hereingenommenen“ Geldbeträge sich als Einzahlungen auf die vom Geldgeber übernommenen Wertpapiere oder Schuldbucheintragen darstellen und daß es sich bei den Geldbeträgen, die durch Veräußerung von Schatzanweisungen oder Wechseln hereingenommen werden, um den Kaufpreis für die genannten Papiere handelt,

wird man in der Vorschrift keine eigentliche Befreiungsvorschrift, sondern eine negative Klarstellung des Begriffs der steuerpflichtigen Habenzinsen zu erblicken haben. Denn weder bei den genannten Begebungsgeschäften noch auch bei den erwähnten Veräußerungsgeschäften werden dem Geldgeber Zinsen eines geliehenen Kapitals auf einem Konto berechnet; derselbe erwirbt vielmehr im ersteren Falle durch ein kaufähnliches Geschäft eine verzinsliche Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung, im letzteren Fall durch wirklichen Kauf Schatzanweisungen oder Wechsel, und die stattfindende Zinsberechnung tritt als solche buchmäßig nicht in Erscheinung, sondern dient lediglich zur Festsetzung des von dem Erwerber zu entrichtenden Kaufpreises. Es würde mithin auch ohne die vorliegende Vorschrift die Anmeldungs- und Steuerpflicht schwerlich auf die fraglichen Effektzinsen oder Diskont-Abschläge erstreckt werden können. Durch Begebungs- und Veräußerungsgeschäfte der im § 76 Abs. 3 gedachten Art können indessen auch buchmäßig zu verzinsende Geldbeträge in der Weise hereingenommen werden, daß die Begebung oder Veräußerung der Sicherung eines verzinslichen Darlehens dient. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Unternehmen eigene noch nicht in Verkehr befindliche Teilschuldverschreibungen zur Sicherheit für ein empfangenes Darlehen verpfändet oder übereignet, was sich laut RG. 16. XII 13. V 241. 12 Bank-Archiv XII S. 176 als Begebungsakt darstellt — oder dann, wenn Schatzanweisungen im Wege uneigentlichen Lombards zur Sicherung eines verzinslichen Darlehens veräußert oder wenn zu gleichem Zweck Wechsel „in Pension gegeben“ werden, welches Geschäft rechtlich als fiduziarische Veräußerung zu Sicherungszwecken anzusehen ist. Für den Kreis dieser Geschäfte hat § 76 Abs. 3 tatsächlich den Charakter einer Befreiungsvorschrift. Wegen der formalen Behandlung der unter § 76 Abs. 3 fallenden Zinsen in der zur Vorbereitung der Steueranmeldung dienenden Zusammenstellung vgl. unten E 2.

III. Die Steuerbefreiungen aus Befr.-V. Abs. 4 und 5 zu Tarifnummer 10.

1. Habenzinsen, welche die Reichsbank und die Staatsbanken für ihnen überlassene Reichs- und Staatsgelder berechnen. (Befr.-V. Abs. 4.)

Die vorliegende Befreiungsvorschrift ist im Reichstagsausschuß beschlossen worden, nachdem zu ihrer Begründung angeführt worden war, „es würde eine Selbstbesteuerung bedeuten, wenn die Reichsbank dem Reich Habenzinsen berechnen würde. Soweit die Reichsbank und Staatsbanken Privatgeschäfte betreiben, sollten sie natürlich besteuert werden.“ (Kommissions-B. 1918 S. 25.) Tatsächlich kommen bei der Reichsbank bislang nur unverzinsliche Giro Guthaben der Reichshauptkasse sowie einzelner Staatskassen in Frage.

a) Reichsbank und Staatsbanken sind hiernach nicht allgemein, sondern nur wegen der von ihnen berechneten Habenzinsen für ihnen überlassene Reichs- und Staatsgelder für steuerfrei erklärt.

Als Reichs- und Staatsgelder kommen lediglich Guthaben in Betracht, die dem Fiskus des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates unmittelbar zustehen, nicht aber Guthaben von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, mögen dieselben auch — wie z. B. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte — der Verwaltung des Reichs oder — wie z. B. die preußischen Universitäten — derjenigen eines Bundesstaates unterstehen. Des ferneren nicht Guthaben, die zum Privatvermögen des Landesherrn oder der Mitglieder des landesherrlichen Hauses gehören.

Verzinsliche Guthaben von öffentlichen Kreditinstituten, die nicht Staatsbanken sind, oder von Privatbanken bei der Reichsbank oder einer Staatsbank sind nicht nach Abs. 4, wohl aber nach Abs. 5 von der Steuer befreit.

b) Reichs- und Staatsgelder sind nicht bei jedem geldumsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, sondern nur

bei der Reichsbank oder einer Staatsbank geldumsatzsteuerfrei.

Als Staatsbank kann lediglich ein Unternehmen eines Bundesstaats (vgl. § 36 HGB.), das auf den Betrieb von Bankgeschäften gerichtet ist, in Frage kommen, d. h. ein Unternehmen, welches keine von der des Staates abgesonderte Rechtspersönlichkeit besitzt, das mit seinen sämtlichen Einnahmen und Ausgaben im Etat erscheint und für dessen Verbindlichkeiten der Staat die volle Haftung übernimmt. Diese Voraussetzungen sind in betreff der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) und der Bayerischen Staatsbank in Nürnberg gegeben, welche von Unzner, Bank-Archiv VI S. 248 und Staudinger-Engelmann, Anm. 2 zu § 1808 BGB. als die einzigen derzeit in Deutschland bestehenden Staatsbanken bezeichnet werden. Die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse ist keine Staatsbank, da sie zwar unter Aufsicht und Leitung des Staates steht, aber besondere Rechtspersönlichkeit besitzt und der Staat als solcher für ihren Geschäftsbetrieb nicht haftet. Dagegen dürfte die Badische Amortisationskasse, (näheres bei Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden S. 238, Siebert, bankmäßige Ausgestaltung der Finanzverwaltung im Großh. Baden S. 20 ff.) trotz der andersartigen Bezeichnung als Staatsbank im Sinne der vorläufigen Vorschrift anzusehen sein, da sie sich einerseits als eine staatliche, von der Zentralkasse der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt gehaltene Kasse darstellt, andererseits als ein Geschäftsunternehmen, welches durch Gewährung von Lombarddarlehen an Banken aktive, und andererseits durch Hereinnahme flüssiger Gelder des Staates und dritter Verwaltungen sowie als Hinterlegungsstelle passive Geldgeschäfte macht.

Privatnotenbanken sind der Reichsbank und den Staatsbanken hinsichtlich der Steuerfreiheit von ihnen verzinster Staatsgelder nicht gleichgestellt.

Die von Staatsbanken verzinnten Staatsgelder sind steuerfrei, gleichviel, ob es sich um Guthaben des eigenen Bundesstaates oder um solche des Reichs oder eines anderen Bundesstaats handelt.

2. Habenzinsen, welche von einem nach § 76 Abs. 1 anmeldungspflichtigen Unternehmen einem anderen derartigen Unternehmen berechnet werden (Befr.-V. Abs. 5).

Auch diese Befreiung ist vom Reichstagsausschuß beschlossen worden. Sie war mit dem Hinweis auf die ungünstige Lage des kleinen Bankiers empfohlen worden, der eine unbedingte Notwendigkeit für den kleinen auf Kredit angewiesenen Mann sei. Die Doppelbesteuerung und Ueberlastung der kleinen Privatbanken müsse vermieden werden (vgl. auch Bank-Archiv XVII S. 166).

Zur Voraussetzung hat die Befreiung, daß der Geldgeber, welchem die Zinsen berechnet werden, ein auch seinerseits zur Betriebsanmeldung verpflichtetes Unternehmen ist. Unter welchen Vorbedingungen diese Verpflichtung gegeben ist, ist oben unter B näher erörtert. Daß das Gläubiger-Unternehmen Geldumsatzsteuer zu zahlen hat, ist nicht erforderlich: steuerfrei sind demnach auch Habenzinsen, welche der Reichsbank oder der Postverwaltung berechnet werden, die ihrerseits fremde Gelder nur unverzinslich hereinnehmen, oder einer gemäß Befr.-V. Abs. 1 steuerfreien, aber gleichwohl anmeldungspflichtigen Sparkasse oder Genossenschaft, oder einer Hypothekenbank oder Landschaft, bei welcher lediglich solche Passivgeschäfte in Frage kommen, die nach § 76 Abs. 2 steuerfrei sind.

Da ausländische der Anschaffung und Verleihung von Geld dienende Unternehmungen zur Betriebsanmeldung aus § 76 Abs. 1 nicht verpflichtet sind, so sind die ihnen gegenüber berechneten Habenzinsen steuerpflichtig (nicht aber die Sollzinsen, die sie inländischen Unternehmungen für deren Nostroverpflichtungen berechnen, vgl. oben unter C I, 3).

Unterhält das Gläubiger-Unternehmen sowohl im Inlande wie im Auslande Betriebsstellen, so sind Habenzinsen, welche einer ausländischen Haupt- oder Zweig-

niederlassung berechnet werden, steuerpflichtig, da die ausländischen Betriebsstellen von der Betriebsanmeldungspflicht nicht ergriffen werden. Habenzinsen, die der inländische Betrieb dem ausländischen Betrieb des nämlichen Unternehmens berechnet, sind jedoch steuerfrei, da ein Geldumsatz innerhalb ein- und desselben Unternehmens nicht denkbar ist.

Wegen der formalen Behandlung der gemäß Befr.-V. Abs. 5 steuerfreien Habenzinsen in der Zusammenstellung zum Zwecke der Steueranmeldung vgl. unten unter E, wegen der auf „widerrechtliche Gebrauchmachung“ von dieser Befreiung gesetzten Strafe vgl. § 78 und unten unter F II.

D. Berechnung der Stempelabgabe.

1. Die staffelförmige Abstufung des Steuersatzes nach der Höhe der von einem Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen beruht auf dem Gedanken, daß ein gleichmäßiger Steuersatz, wie er an sich dem Wesen einer Geldumsatzsteuer entsprechen würde, kleinere Unternehmen weit schwerer als große Institute treffen würde, da die ersteren für hereingenommene Gelder im allgemeinen höhere Zinsen bewilligen müssen (vgl. hierzu Begr. S. 27 und oben unter A). Der Regierungsentwurf sah nur 8 Steuerstufen vor, für deren höchste — Habenzinsen in einem über 7 000 000 M. hinausgehenden Betrag — ein Steuersatz von 4 pCt. in Aussicht genommen war. Die Hinzufügung von 4 weiteren Steuerstufen von $4\frac{1}{2}$, 5, $5\frac{1}{2}$ und 6 pCt. ist vom Reichstagsausschuß (Komm.-Ber. 1918 S. 25) beschlossen worden, um den Schutz der mittleren und kleineren Privatbanken gegenüber dem Wettbewerb der Großbanken noch wirksamer zu gestalten.

2. Die Berechnung der Stempelabgabe erfolgt vom Gesamtbetrag der im inländischen Betrieb des steuerpflichtigen Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres berechneten steuerpflichtigen Habenzinsen. Steuerfreie Habenzinsen bleiben auch für die Anwendung der Steuerstufen außer Betracht. Unterhält ein Unternehmen mehrere inländische Niederlassungen, so ist die Staffelung nicht bei den Habenzinsen jeder einzelnen Niederlassung, sondern bei den Gesamthabenzinsen des Unternehmens vorzunehmen, da andernfalls die Vorschrift ihren Zweck, Kleinbetriebe gegenüber den — regelmäßig mit einem Netz von Filialen und Depositenkassen arbeitenden — Großunternehmungen günstiger zu stellen, nur unvollkommen erfüllen würde. Die Ausdehnung einer Großbank im Wege der Einverleibung von Provinzbanken und Provinzbankfirmen ist daher, soweit die Geldumsatzsteuer in Betracht kommt, kostspieliger, als die Angliederung derartiger Betriebe durch Aftenerwerb oder Kommanditierung unter Aufrechterhaltung ihrer formalen Selbständigkeit.

3. Auf Grund der Uebergangsvorschrift des Art. 27 Abs. 2 der Novelle ist

- a) die Geldumsatzsteuer erstmalig von den für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 bis zum Schluß des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen zu entrichten und sind
- b) für die Anwendung der Steuerstufen der Gesamtbetrag der in dem Geschäftsjahr berechneten Habenzinsen und die Zeitfolge, in der die Zinsverbindlichkeiten entstanden sind, maßgebend.

Zu a). Wenn hiernach die Geldumsatzsteuer einen Monat vor dem sonstigen Inhalt der Novelle in Kraft getreten ist, so geschah dies im Interesse der steuerpflichtigen Institute, denen man nicht wegen der Steuererhebung die zeitraubende Arbeit der besonderen Kontenabschlüsse außer der Zeit zumuten wollte (Komm.-Ber. 1918 S. 32).

Zu b). Die Bestimmung besagt, daß im Interesse des Steuerfiskus die für den steuerfreien Teil des Uebergangsgeschäftsjahres berechneten Zinsen auf die unteren

Steuerstufen zur Anwendung kommen. Deckt sich bei einem steuerpflichtigen Unternehmen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr, so sind somit die auf das erste steuerfreie und die auf das zweite steuerpflichtige Semester des Jahres 1918 entfallenden Habenzinsen besonders zu berechnen. Gesetzt, der Betrag derselben sei für jedes der beiden Semester 1 Million Mark, so würden die vier niedrigsten Steuerstufen durch die — steuerfrei bleibende — Million des ersten Semesters absorbiert werden und die Million des zweiten Semesters wäre mit $2\frac{1}{2}$ v. H. = 25 000 Mark steuerpflichtig. Entfielen auf das erste Semester 800 000 M., auf das zweite Semester 1 200 000 M., so sind 200 000 M. mit 2 pCt., 1 000 000 M. mit $2\frac{1}{2}$ pCt. steuerpflichtig. Die Steuer beträgt mithin 29 000 M. Beliefen sich umgekehrt die Habenzinsen des ersten Semesters auf 1 200 000 M., die des zweiten auf 800 000 M., so beträgt die Steuer $2\frac{1}{2}$ pCt. von 800 000 M. = 20 000 M. (vgl. E. des Reichsschatzamts vom 20. 9. 18 III Ku. 6216 sowie unten unter E. II. 1c).

E. Buchführung, Anmeldung und Steuerentrichtung.

I. Buchführung.

Aus den Vorschriften über die steuerpflichtigen Habenzinsen (vgl. oben C I 5) folgt, daß die Buchführung nach einem bestimmten System gehandhabt werden muß. Näheres ergibt AB. § 172. Die Zinsen sind für jedes Konto im Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine bestimmte Methode für die Berechnung der Kontozinsen ist nicht vorgeschrieben. Sofern ein Konto während des Geschäftsjahres (Steuerperiode) im Haben gewesen und außerdem der Zinssatz unverändert geblieben ist, ist die Berechnung nach der progressiven und nach der retrograden Methode unter Kompensation der Zinszahlen möglich. In allen anderen Fällen würde diese Berechnungsweise nur annäherungsweise den Zinssaldo ergeben. Es muß also dann die Berechnung nach der Staffelmethode erfolgen.

Werden für einen Kontoinhaber mehrere Konten geführt, so ist die Feststellung einfach, wenn der Kontoinhaber insgesamt dauernd geschuldet hat. Z. B. er steht wegen eines ihm eingeräumten Blankokredits auf provisionspflichtiger Rechnung belastet, während die Kreditsumme auf Scheckrechnung vorgetragen ist und durch Eingänge daselbst dieses Anfangsguthaben niemals überschritten wird. Die Habenzinsen dieser Scheckrechnung (sogen. unechte Habenzinsen) sind überhaupt nicht zu berücksichtigen. In allen übrigen Fällen müssen, sofern das steuerpflichtige Bankhaus die zulässige Ermäßigung des Betrages der steuerpflichtigen Habenzinsen erreichen will, die verschiedenen Konten für die Steuer zu einer Staffelmethode zusammengezogen werden. Haben verschiedene Konten mit Guthaben während des Geschäftsjahres abweichende Habenzinssätze, z. B. sind es auf provisionspflichtiger 3 pCt., auf Scheckrechnung $1\frac{1}{2}$ pCt., so wird das Sollkonto zunächst mit der höher verzinslichen, also hier der provisionspflichtigen Rechnung zu einer Staffel vereinigt und, wenn sich dann noch Debetzinszahlen ergeben, erfolgt eine Zusammenfassung auch mit der Scheckrechnung. Werden die Debetzahlen schon bei der ersten Zusammenfassung absorbiert, so wird der Ueberschuß an Habenzinsen in der provisionspflichtigen Rechnung mit 3 pCt., in der Scheckrechnung werden durchgängig $1\frac{1}{2}$ pCt. berechnet. Die bei einer endgiltigen Staffel sich ergebenden Debetzinszahlen dürfen ebensowenig wie die tatsächlichen Debetzinsen mit den Kreditzinsposten kompensiert werden.

II. Anmeldung zur Versteuerung.

1. Grundlagen für die Anmeldung. a) Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung. Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (nicht des Kalenderjahres) — vorher nur bei Auflösung des Geschäfts — hat das anzeigepflichtige Unternehmen sämtliche Lorokonten abzuschließen und die Summen der für das Geschäftsjahr berechneten Habenzinsen (einschließlich der Habenzinsen auf die während des Geschäfts-

jahres ausgeglichenen Konten) kontowise in eine Zusammenstellung zu übertragen. Sofern feste Gelder, bezüglich deren eine Zinsgutschrift erst bei Fälligkeit einzutreten hat, noch laufen, kommt die Anmeldung von Habenzinsen nicht in Betracht, auch wenn für die Bilanz, etwa über Konto pro Diverse, eine Berücksichtigung erfolgt.

Für die Zusammenstellung ist ein amtliches Formular nicht vorgesehen. Es ist nur vorgeschrieben, daß sich aus ihr für jedes einzelne Konto der Kontoinhaber und der Betrag der ihm für das Geschäftsjahr — bei der ersten Steuer für den Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahres — gutgeschriebenen Zinsen ergeben muß. Außerdem müssen die steuerpflichtigen von den gleichfalls anzumeldenden, aber steuerfreien Habenzinsen in besonderen Spalten nachgewiesen werden. Es sind also die Habenzinsen von Unternehmen, die selbst subjektiv steuerpflichtig sind, in einer Spalte, die von sämtlichen übrigen Kontoinhabern — oft nicht ganz zutreffend als Privatkonten zusammengefaßt, da auch die Lokokonten ausländischer Banken hierunter gehören — in einer anderen Spalte aufzuführen. Bestehen Zweifel über die subjektive Steuerpflicht eines Kunden, so dürfen die ihm berechneten Habenzinsen nur dann in die Freispalte eingetragen werden, wenn er durch Vorlegung des Duplikats der Anmeldung seines Betriebs bei der Steuerbehörde seinerseits den entsprechenden Nachweis geführt hat. Ueberhaupt nicht zu berücksichtigen sind Konten, die für die Steuerpflicht ausscheiden, z. B. Konten im Rahmen der Befreiung Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 (reine Sparkonten der Sparkassen), Nostrokonten, Konten eigener Zweigniederlassungen. Anzumelden sind ferner nicht Zinsen für Geldbeträge durch Begebung eigener Wertpapiere oder durch Veräußerung von Wechseln. Die Summe der angemeldeten Habenzinsen, steuerpflichtige und freie zusammengerechnet, stimmt also keinesfalls mit dem Zinsposten in der Abschlußrechnung des Bankhauses überein.

Da aus der Zusammenstellung sich die Kontoinhaber ergeben müssen, ist an sich die Angabe ihrer Namen und Firmen als erforderlich anzusehen. Hiergegen sind unter Berufung auf die den Banken obliegende, für die Geldumsatzsteuer durch Gesetz nicht eingeschränkte Verschwiegenheitspflicht dringende Bedenken geäußert worden. Die Bedenken sind durch den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe dem Reichsschatzamt unterbreitet worden. Dieses hat daraufhin durch Erlaß vom 21. 9. 1918 (III. Ku. 6254) es zugelassen, daß von namentlicher Bezeichnung der einzelnen Kontoinhaber abgesehen werden kann, soweit es sich um Privatkundschaft (in dem oben erörterten Sinne) handelt. Die Konten der subjektiv steuerpflichtigen Unternehmen (inländische Bankhäuser, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) müssen unter voller Bezeichnung aufgeführt werden, damit die Steuerbehörde ohne weiteres zur Nachprüfung der Befreiung imstande ist.

Die Zusammenstellung ist abzuschließen und mit einer vorgeschriebenen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit von dem Geschäftsinhaber oder einem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Es ist also nicht die Firmenzeichnung darunterzusetzen. Es genügt auch die Unterschrift eines zur alleinigen Vertretung nicht befugten Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten. Der Unterzeichner übernimmt persönlich die Verantwortung. Der Oberbuchhalter dürfte daher besonders in Betracht kommen.

Auf Grund dieser Bestimmungen ergibt sich nachstehendes Schema einer Zusammenstellung:

Beispiel 1:

Zusammenstellung
der von der Kreditbank zu Waldhausen berechneten Habenzinsen
für das Geschäftsjahr 1918
(1. Juli bis 31. Dezember).

Bezeichnung der Kontoinhaber	Steuerpflichtige		Steuerfreie	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Fol. 356		37 50		
Allgemeine Spar- und Darlehnskasse E. G. m. b. H.				976 20
.....				
Zwetschkauer Stadtparkasse				352 60
Fol. 1217		10 50		
Gesamtsumme		72 176 30		28 713 10

Zweiundsiebzigtausendeinhundertsechundsiebzig Mark 30 Pf.

steuerpflichtige Habenzinsen.

Der Unterzeichnete versichert, daß in diese Zusammenstellung alle für das Geschäftsjahr 1918 (1. Juli bis 31. Dezember) zu berechnenden Habenzinsen in Übereinstimmung mit den in den Geschäftsbüchern vorgenommenen Abschlüssen der einzelnen Karten richtig übernommen sind.

Waldhausen, den 23. April 1919.

Stempel der
Kreditbank zu Waldhausen.

Fritz Lehmann
Prokurist.

Weitere Tatsachen, als wie sie im Schema angeführt sind, z. B. die Kapitalsalden, Sollzinsen usw., dürfen in der Zusammenstellung vermerkt werden. Die Verschwiegenheitspflicht erfordert aber, daß möglichst nicht mehr Angaben gemacht werden, als zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung unbedingt erforderlich ist.

b) Benutzung eines vorhandenen Geschäftsbuches. Der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung bedarf es nicht, wenn in dem Geschäftsbetrieb ein besonderes Buch geführt wird, in dem die Habenzinsergebnisse in der für die Zusammenstellung vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden, so daß die Steuererklärung darnach ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann. Da derartige Bücher für die Bilanzierung bestimmt sind, lassen sie sich nicht ohne weiteres für die Anmeldung zur Geldumsatzsteuer gebrauchen. Wie schon dargelegt (vgl. oben unter II 1), enthält das für die Bilanz geführte Buch auch noch andere Zinsposten. Es muß also immer, abgesehen von der Trennung der steuerpflichtigen von den freien Zinsen, eine besondere Spalte für die Eintragung der bei der Steuerfeststellung abzusetzenden Posten und eine weitere vorgesehen werden, in der die Gründe der Absetzung kurz bemerkt werden.

Soweit die Verbuchung auf Zinsenkonto nicht am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern fortlaufend erfolgt, sind die Grundbuchungen (Habenzinsmemorial) umzugestalten. Es ist ein besonders eingeteiltes, die gleichen Ergebnisse bei der Zusammenfassung aufweisendes Steuermemorial zu führen.

Beispiel 2:

Per Zinsen-Konto
An folgende

Risk. fol.	Kontobezeichnung	Zinsen			Von steuerpflichtigen zu kürzen	Bemerkungen
		außer Betracht	steuerfrei	steuerpflichtig		
1	2	3	4	5	6	7

In Spalte 3 sind die für die Steuer überhaupt nicht in Betracht kommenden Zinsen (z. B. durch Veräußerung von Wechseln), in 4 die steuerfreien, in 5 die zu verbuchenden steuerpflichtigen Zinsen ohne Abzug mit Rücksicht auf Kompensationen bei Kontozusammenfassungen einzutragen. In Spalte 6 sind später diese Abzüge rot einzutragen und in 7 zu begründen.

Werden die Zinsen, z. B. im Depositenkassenbetrieb, erst nach Ablauf der Rechnungsperiode durchgebucht, so kann die als Grundbuchung dienende Zinsenliste ein einfacheres Schema aufweisen. In der Regel lassen sich die eingeführten Listen ohne weiteres verwenden, sofern die Zinsenspalte in zwei Unterspalten: steuerfreie und steuerpflichtige Habenzinsen, zerlegt wird.

Der Abschluß eines solchen Geschäftsbuches hat in der gleichen Weise (Betrag in Buchstaben, Versicherung, Datum, Unterschrift) zu erfolgen, wie es für die Zusammenstellung angegeben ist. (Vgl. Beispiel 1.)

Ein Geschäftsbuch kann nicht ohne genaue Angabe der Kontobezeichnung geführt werden. Trotzdem kann es nicht als Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht angesehen werden, an Stelle einer besonderen Zusammenstellung das Buch als Unterlage für die Anmeldung zu verwenden, sofern bei der Anzahl der Konten und der Art der Nachprüfung es als ausgeschlossen zu gelten hat, daß ein Prüfungsbeamter sich ein Bild über die Vermögensverhältnisse eines Kontoinhabers verschaffen kann.

c) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1918 des ersten steuerpflichtigen Geschäftsjahres ist mit Rücksicht auf die Berechnungsgrundsätze (vgl. oben unter D 3), gleichfalls der Betrag der Habenzinsen zu ermitteln, die steuerpflichtig sein würden, wenn sie in die Zeit nach dem 30. Juni fielen. Eine besondere Anmeldung ist darüber nicht zu erstatten; es genügt eine Auskunft bei Rückfrage. Bereitet die Feststellung buchmäßige Schwierigkeiten, so wird eine Schätzung für zulässig anzusehen sein. Eine Zugrundelegung des für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 ermittelten Betrags auch für das erste Halbjahr ist nur gerechtfertigt, wenn bilanzmäßig die fremden Gelder in beiden Semestern ungefähr gleich gewesen sind. Andernfalls ließe sich das Verhältnis dieser Bilanzposten als Vergleichsmaßstab zu Grunde legen.

2. Frist und Form der Anmeldung. a) Im allgemeinen. Die Anmeldung hat binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (evtl. nach Auflösung des Geschäfts) zu erfolgen (§ 76 Abs. 2), und zwar in doppelter Ausfertigung unter Benutzung des in § 173 Abs. 3 AB. vorgeschriebenen Musters 34. An sich soll mit der Anmeldung die Zusammenstellung oder das Geschäftsbuch der Steuerstelle vorgelegt werden (§ 173 Abs. 4). Auf Antrag kann die Steuerstelle aber gestatten, daß die Vorlegung und Prüfung in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerpflichtigen erfolgt (§ 174 Abs. 2 AB.). Eine Befreiung von der Einsicht in die Zusammenstellung oder das Geschäftsbuch kann nicht bewilligt werden.

Zuständig ist die Steuerstelle des Sitzes des Unternehmens bzw. der Niederlassung.

b) Bei Filialen. Die endgültige Anmeldung geschieht durch die Hauptniederlassung binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Zweigstellen haben aber beträchtlich früher die von ihnen berechneten Habenzinsen in einer besonderen Zusammenstellung (auch Geschäftsbuch) gemäß Nachweisung des Musters 35 (doppelte Ausfertigung) bei der für sie zuständigen Steuerstelle anzumelden. Sie erhalten nach Prüfung eine Ausfertigung der Nachweisung mit einer Bescheinigung der Steuerstelle zurück. Diese Nachweisung ist dann an die Hauptniederlassung zu senden, welche auf Grund der Nachweisungen aller ihrer Zweigstellen und der eigenen Zusammenstellung die Anmeldung nach Muster 34 vorzunehmen hat. (Vgl. § 176 AB.)

III. Entrichtung der Abgabe.

Die Steuer ist gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Steuerstelle einzuzahlen. (§ 77 Abs. 1 RStG.). Alle Steuerpflichtigen, bei denen in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen 100 000 M. überstiegen hat, haben nach Ablauf des ersten Halbjahrs des nächsten Geschäftsjahres 50 pCt. der vorjährigen Abgabe vorschußweise zu entrichten.

IV. Abfindung.

Die Entrichtung der Abgabe im Wege einer jährlichen Abfindung kann nur bewilligt werden, wenn sich nach der Art der gewählten Buchführung der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen nur mit einer unverhältnismäßigen Mühewaltung für den Steuerpflichtigen feststellen läßt (§ 76 Abs. 4 RStG., § 177 AB.). Ist also die Buchführung einmal entsprechend umgestellt, so kann die Bewilligung nicht gegeben werden. Ohne eine entsprechende Umgestaltung, wenigstens für einige Zeit, wird man aber kaum zu einer Unterlage für die Abfindungsverhandlung gelangen können, da die Bilanzsätze auch nicht in einem annähernd bestimmbar Verhältnis zu dem für die Steuer maßgebenden Betrage stehen.

F. Die Durchsetzung des Steueranspruchs.

I. Ueberwachungsvorschriften.

Jeder subjektiv steuerpflichtige Betrieb ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Steuerstelle schriftlich anzuzeigen. (§ 76 Abs. 1 RStG.) Die erste Anzeige aller am 1. August 1918 vorhandenen Betriebe hatte binnen der in den darüber ergangenen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Ueber die Form der Anzeige bestimmt § 170 AB. Es empfiehlt sich, sie in doppelter Ausfertigung zu erstatten und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen, um später Dritten den Nachweis des anmeldepflichtigen Betriebes führen zu können.

An Hand der Anzeigen führt die Steuerbehörde die Ueberwachungsliste und kontrolliert die Abgabentrachtung.

II. Strafvorschriften.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Anmeldepflichtung ist unter Strafe gestellt; insbesondere gilt dies von wissentlich unrichtigen Angaben über die verausgabten Zinsen. Die Strafe beträgt das zehnfache der hinterzogenen Abgabe, gegebenenfalls 150 M. bis 100 000 M.

Wohin steuern wir?

Von Bankier Dr. Ernst Loeb, i. Fa. Heinrich Emden & Co., Berlin.

Die deutsche Volkswirtschaft scheint an einem Punkte angelangt zu sein, der dringend das Studium und die Diagnose eines Nationalökonomem erfordert, damit im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft Täuschungen und Enttäuschungen tunlichst erspart werden.

Deutschland hat eine Kriegskonjunktur hinter sich, die zweierlei verdunkelt hat:

1. die wahre Lage des Geldmarktes, die durch die Inflation von Banknoten das scheinbare Bild der Geldflüssigkeit bietet und

2. die Höhe des regulären inländischen Bedarfs, der durch die Bestellungen für den Krieg künstlich angefacht wurde.

In normalen Zeiten war fast immer eine anormale Steigerung der Zinssätze und damit Hand in Hand gehend eine starke Anspannung des Portefeuilles der Notenbanken das erste Symptom einer heranziehenden Wirtschaftskrisis.

Diesmal ist dieses Symptom nicht sichtbar, da Geld scheinbar sehr flüssig ist, teilweise infolge der unbeschränkten Ausgabe von Banknoten durch die Notenbanken und teilweise deshalb, weil in Deutschland durch die englische Blockade fast alle Warenlager verkauft sind und an ihre Stelle Bankguthaben und bares Geld getreten sind.

Der Fortfall dieses Symptoms sollte aber keinen über die wahre Lage täuschen, in der sich jetzt die deutsche Volkswirtschaft befindet.

Nach der Hochkonjunktur der letzten vier Jahre mußte jeder Friede, sogar auch ein guter Friede, die Hochkonjunktur zu Fall bringen, weil die im Kriege erfolgte sprunghafte Vergrößerung aller Betriebe, speziell der eigentlichen Kriegsgebäude notwendig zu einer Ueberproduktion führen müßte. Das gilt in erster Linie von der Produktion von Waffen und Munition, nicht in viel geringerem Maße auch von der Herstellung von Automobilen. In dieser Industrie wird sich die Ueberproduktion um so fühlbarer geltend machen, als eine sehr große Zahl von Automobilen aus dem Felde zurückkommen und auf den Markt drücken wird, sofern nicht wenigstens ein teilweiser Export derselben nach dem Ausland möglich sein sollte. Der Verkauf von Luxusautomobilen wird sehr unter den allgemeinen Verhältnissen zu leiden haben, während für Auto-Lastwagen sich angesichts des Mangels an Pferden Nachfrage zeigen dürfte, auch könnten die Auto-Lastwagen leicht als Motorpflüge umgebaut werden und so der Landwirtschaft dienstbar gemacht werden.

Die ersten äußeren Zeichen des Konjunkturmchwungs sind, wie fast immer, an der Börse in die Erscheinung getreten, wo ein rapider Kurssturz aller Werte, auch der besten, eintrat.

Die Heftigkeit dieses Kurssturzes ist nur dadurch zu erklären, daß während des Krieges eine sogenannte Baisse-Partei nicht bestand, weil Baisse-Operationen während des Krieges gesetzlich verboten waren. Diese Bestimmung hat sich als sehr verfehlt erwiesen, denn dadurch fehlte die Käuferschicht, die sonst bei starken Kursrückgängen zum Zwecke der Deckung kauft.

Der Zusammenbruch an der Börse wird auch diesmal wieder der Vorläufer der allgemeinen Handels- und Wirtschaftskrise sein, der wir unzweifelhaft zusteuern. Erschwert wird diese diesmal durch verschiedene Umstände:

1. dadurch, daß Deutschland ausverkauft ist und nur über wenige Rohstoffe verfügt,
2. dadurch, daß durch die Abnahme der Kohlenproduktion teilweise infolge der überspannten Lohnforderungen der Arbeiter Deutschland nicht in der Lage ist, seine industrielle Produktion zu erhöhen oder zu verbilligen.
3. Der schlechte Stand der Valuta, der lange andauern dürfte, da es für Deutschland bei seinen hohen Produktionskosten kaum möglich sein dürfte, Waren und Fabrikate nach dem Ausland zu exportieren.

Nimmt man hinzu die fürchterlichen Waffenstillstands- und Friedensbedingungen und die kolossalen finanziellen Lasten, die uns von unseren Feinden auferlegt werden, so kann der Ausblick in die Zukunft nur ein sehr trauriger sein.

Für den Wiederaufbau Deutschlands gibt es nur zweierlei: jeder einzelne muß noch mehr arbeiten als bisher und jeder einzelne muß mehr sparen als bisher; sonst sind die Lasten, die wir zu tragen haben, unerträglich, und es ist Gefahr, daß sie uns erdrücken.

Natürlich muß der Arbeit der Anreiz der Verdienstmöglichkeiten gelassen werden, sonst steht bald jeder Schornstein still, denn für nichts wird kein Kaufmann und kein Industrieller sich abarbeiten. Also immer langsam voran, auch mit der Sozialisierung und sich beschränken auf die Betriebe, die sich für den Staatsbetrieb eignen, wie Verkehrsunternehmungen, Bahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Hypothekendarlehenbanken, die nach mechanischen Statistiken mechanischen betrieben werden können, aber nicht verallgemeinern und die kaufmännische Initiative und Individualität ausschneiden, die für jeden technischen und kaufmännischen Fortschritt unentbehrlich sind.

Also alle Klugen und Tüchtigen an Bord!

Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!

Verbandsnachrichten.

In der am 17. Dezember unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Rießer stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde nach Erstattung des nachfolgenden Geschäftsberichts das Mandat der gemäß § 7 der Satzung ausscheidenden Mitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren: Bernhard C. Heyei. Fa. E. C. Weyhausen-Bremen, Karl L. Pfeiffer i. Fa. L. Pfeiffer-Cassel, Curt Steckner i. Fa. Reinhold Steckner-Halle a. S., Dr. Ludwig Ahlmann i. Fa. Wilh. Ahlmann-Kiel, Wilhelm Ballin i. Fa. C. & G. Ballin-Oldenburg, Geh. Kommerzienrat Rümelin i. Fa. Rümelin & Co., Heilbronn, Dr. Arved Koch i. Fa. W. Koch jr. A.-G.-Jena, Hermann Reibstein i. Fa. H. F. Klettwig & Reibstein-Göttingen und Georg Hermann Loewy i. Fa. Hermann Loewy-Rawitsch, letzterer anstelle des verstorbenen Ausschußmitgliedes Herrn Stadtrat Moritz Schreyer i. Fa. Moritz Moll jr.-Lissa, dessen Tätigkeit der Vorsitzende in ehrenden Worten gedachte. In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1918.

Nach mehr als vier Jahren übermenschlichen Ringens von der erdrückenden Uebermacht, der Zahl und der technischen Hilfsmittel seiner Gegner bezwungen, steht Deutschland an der Schwelle eines Friedens, der von ihm neue schmerzliche Opfer, neue gewaltige Kraftanstrengungen zur Behauptung seines nationalen Daseins erfordern wird, selbst wenn es gelingt, die von feindlicher Seite angekündigten maßlosen finanziellen Ansprüche, die zu dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson in schroffem Gegensatz stehen, in die Grenzen von Gerechtigkeit und Vernunft zurückzuführen. Die Berufarbeit des deutschen Bankgewerbes wird, wie in der vergangenen, so auch in der kommenden Zeit vom Geiste vaterländischer Pflichterfüllung getragen bleiben müssen. Wenn wir uns unter dem alten Obrigkeitsstaat vielfach über mangelndes Verständnis der Regierenden für die Lebensnotwendigkeiten unseres Berufsstandes zu beklagen hatten, so ist nunmehr die politische Macht auf Grund der Staatsumwälzung vom 9. November 1918 in die Hände von Parteien gelangt, deren Programm der freien Betätigung des Unternehmertums in Gewerbe, Handel und Industrie keinen oder doch nur einen eng begrenzten Raum läßt. Wenngleich wir die Verwirklichung programmatischer Forderungen dieser Art nicht nur im Interesse unserer Mitglieder und der bei ihnen tätigen Angestellten, sondern vor allem zwecks Abwendung schwerer und verhängnisvoller Nachteile von unserer ohnehin darniederliegenden Volkswirtschaft in sachlicher Weise zu bekämpfen haben, so wollen wir doch nicht vergessen, daß wir mit denen, welche derzeit an der Spitze unseres Gemeinwesens stehen, zwei gemeinsame Ziele verfolgen, die im gegenwärtigen Augenblick die wichtigsten und dringendsten sind: die Erhaltung der Einheit unseres Volkes und Reiches und die Wahrung der Ruhe und Ordnung im Inneren. Wer diese Ziele will, muß sich aber auch über die unbedingte Notwendigkeit klar sein, daß wir durch alsbaldigen Zusammentritt der verfassunggebenden Nationalversammlung zu einer festen, auf dem Willen der Volksgesamtheit beruhenden Staatsordnung gelangen, und daß die Finanzwirtschaft des Reiches und der sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht länger der sicheren gesetzlichen Grundlage und der unbedingt notwendigen Kontrolle durch eine unabhängige Behörde ermangelt. Nicht minder muß gefordert werden, daß die durch die Zeitumstände gebotene Sparsamkeit die dauernde Richtlinie unserer Staatswirtschaft bleibt, und

daß schließlich die Produktivität und Steuerkraft der erwerbstätigen Unternehmungen und der in ihnen tätigen Einzelpersonen nicht durch übereilte, nicht wieder gut zu machende Eingriffe zerstört wird. Wir müssen vor Eingriffen solcher Art um so ernster und nachdrücklicher warnen, als die Wiederaufrichtung und Sicherung unseres wirtschaftlichen Kredits im neutralen sowie im bisher feindlichen Ausland aufs dringendste geboten ist, wofern nicht auch die einfachsten Lebensbedürfnisse der arbeitenden Massen schwerster Gefährdung ausgesetzt sein sollen. Alle Bevölkerungsschichten, einschließlich der Arbeiterschaft, müssen sich außerdem dessen bewußt sein, daß wir dem völligen Zusammenbruch zusteuern, wenn nicht den gegenwärtigen Zuständen auf dem Arbeitsmarkt und der leider nicht nur vereinzelt zutage tretenden Rechtsunsicherheit ein schleuniges Ende bereitet wird.

Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts hat in einer am 9. Dezember d. J. auf Einladung des Deutschen Industrie- und Handelstages gehaltenen Ansprache die schweren Gefahren, die bei Nichterfüllung dieser Forderungen unserer Volksgesamtheit drohen, mit eindrucksvollen und überzeugenden Worten geschildert, er hat in der gleichen Rede in dankenswerter Weise den beteiligten Kreisen Einblicke in die Erwägungen gewährt, welche an maßgebender Stelle hinsichtlich der Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Reiches durch steuerliche und sonstige Maßnahmen gegenwärtig angestellt werden. Die harte Notlage, in die wir durch den Ausgang des Krieges versetzt sind, wird von jedem Unternehmen wie auch von jeder Einzelperson schwere Opfer zugunsten der finanziellen Wiederaufrichtung des Reiches fordern. Pflicht der erwerbenden Stände und ihrer Berufsvertretungen wird es sein, die Reichsregierung bei ihrer ungemein schwierigen Aufgabe, die neuen Lasten gerecht und ohne Schädigung der Quellen der Steuerkraft zu verteilen, durch sachverständige Kritik wie durch positive Mitarbeit zu unterstützen. Die Besteuerung des beweglichen Kapitals und der Effektenumsätze hat allerdings schon durch die Stempelgesetznovelle vom 26. Juli 1918 eine wesentliche Erhöhung erfahren. Bei seiner Stellungnahme zu dieser Vorlage glaubt unser Verband der Rücksichtnahme auf die Finanzbedürfnisse des Reiches sowie den berechtigten Interessen des Verkehrs in gleichem Maße gerecht geworden zu sein. Wir haben der neueingeführten Geldumsatzsteuer, wiewohl sie sich ihrer Wirkung nach als eine den Banken und Bankgeschäften auferlegte Sondergewerbesteuer darstellt, grundsätzlich nicht widersprechen zu dürfen geglaubt, sind jedoch mit Erfolg bemüht gewesen, Härten, die der ursprüngliche Entwurf zum Nachteil der mittleren und kleineren Bankgeschäfte enthielt, zu beseitigen und andererseits dem Gesichtspunkt grundsätzliche Anerkennung zu verschaffen, daß Sparkassen und Genossenschaften, soweit sie sich über ihren eigentlichen Zweck hinaus bankgewerblich betätigen, gerechterweise zu dieser Steuer mitherangezogen werden müssen. Bei unserer entschiedenen Stellungnahme gegen eine Erhöhung des Aktienumsatzstempels in dem von der Regierung geforderten Ausmaß war für uns die Einsicht bestimmend, daß wir in der kommenden Friedenszeit eines kräftigen und leistungsfähigen Effektenmarktes bedürfen, und daß andererseits nichts irriger ist als die Annahme, daß sich durch eine Vervielfältigung der Sätze der Börsensteuer eine Vervielfältigung ihrer Erträge im gleichen Umfange erzielen läßt. Diese Erwägungen, denen sachverständige Mitglieder der gegenwärtigen Regierung seinerzeit in vollem Umfange zugestimmt haben, bleiben auch nach den inzwischen eingetretenen umwälzenden Ereignissen zutreffend und erheischen eine alsbaldige Wiederbeseitigung des seinerzeit ausdrücklich nur für die Dauer des Krieges eingeführten Stempelzuschlags, zumal da die Voraussetzungen, die für seine Einführung maßgebend waren, inzwischen längst in Wegfall gekommen sind.

Bei aller Bereitwilligkeit, steuerliche Lasten auch erheblichen Umfangs auf sich zu nehmen, dürfen die beteiligten Kreise gleichwohl den berechtigten Anspruch erheben, von kleinlichen steuerlichen Belästigungen verschont zu bleiben, bei welchen der Arbeits- und Kosten-

aufwand des Erhebungsverfahrens zu dem steuerlichen Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Aus diesem Grunde haben wir gegen die nachträglich in das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 hineininterpretierte Heranziehung gewisser bankgewerblicher Leistungen zur allgemeinen Umsatzsteuer sowie gegen die für diesen Fall außerordentlich unzweckmäßige Regelung des Erhebungsverfahrens in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz Stellung nehmen zu müssen geglaubt. Nachdem es uns zu unserem Bedauern nicht gelungen ist, das Reichsschatzamt zu einer Aenderung seiner grundsätzlichen Stellungnahme in dieser Frage zu bewegen, sind wir an dasselbe in den letzten Tagen erneut mit der Bitte herangetreten, zum Behufe einer sachentsprechenderen Regelung des Veranlagungsverfahrens sowie einer Beseitigung vorhandener Unklarheiten eine Erörterung mit Vertretern unseres Verbandes stattfinden zu lassen. Von dem Ergebnis dieses Schrittes werden wir unsere Mitglieder demnächst benachrichtigen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat auch unser Verband die die hiesigen Börsenkreise lebhaft beschäftigende Frage, ob eine Abkehr von dem bisherigen System des Einheitskurses und ein Uebergang zur Notierung *fort laufender Kurse* im Interesse des Verkehrs und der Allgemeinheit geboten sei, in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Wenngleich der Verband in seiner Eigenschaft als Vertretung des gesamten deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu dieser Frage, in welcher er die Berliner Berufsgenossen als in erster Linie beteiligt und sachverständig ansieht, von einer grundsätzlichen Stellungnahme Abstand nehmen zu müssen geglaubt hat, so hat er sich doch in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt des Berliner Börsenvorstands und aller hiesigen Berufsvertretungen für eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Dividendenwerte, in welchem variable Kursnotierungen stattfinden, ausgesprochen. Seiner beim gleichen Anlaß erneut erhobenen Forderung nach Beseitigung des Verbots der Kurslistenveröffentlichung ist hinsichtlich der Dividendenpapiere erst durch eine Verordnung vom 19. November d. J. stattgegeben worden; wäre diese von allen Sachverständigen befürwortete Maßnahme beizeiten erfolgt, so würde sie unserer Ueberzeugung nach zu einer stetigeren Kursentwicklung geführt haben, und die Kursrückgänge, welche sich infolge des Umschlages auf militärischem und politischem Gebiete einstellen mußten, wären weit weniger plötzlich und unvermittelt gewesen. Durch die bereits erwähnte Verordnung vom 19. November 1918 sind Preismitteilungen unter Bankiers über amtlich nicht notierte Aktien und Kuxe wieder zugelassen worden. Auch diese Maßnahme würde, wenn sie, entsprechend wiederholten Anträgen unserer Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beizeiten getroffen worden wäre, zu einer Milderung der empfindlichen Kursrückgänge beigetragen haben, welche in diesem Herbst auf dem Gebiet des Kuxenmarktes eingetreten sind. Wir möchten uns im übrigen der im Bank-Archiv vom 1. d. M. des näheren begründeten Auffassung der rheinisch-westfälischen Bankierkreise anschließen, daß es im gegenwärtigen Augenblick unbedenklich und sachförderlich sein würde, über den Rahmen der genannten Verordnung hinaus die Preismitteilungen über Kuxe und unnotierte Werte im gleichen Umfange zuzulassen, in welchem sie vor Ausbruch des Krieges erfolgen durften.

Ueber die zahlreichen von uns im kriegswirtschaftlichen Interesse wie auch zur Erleichterung der Demobilisierung und der Uebergangswirtschaft im Einverständnis mit den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen bedarf es an dieser Stelle keines Berichtes, da unseren Mitgliedern hierüber jeweils besondere Rundschreiben zugegangen sind. Wir haben es uns namentlich angelegen sein lassen, die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowohl durch Ausdehnung des Mitgliederkreises der bei unserem Verbands bestehenden Scheckvereinigung als auch durch anderweitige Unterstützung der bezüglichen Bemühungen der Reichsbank zu fördern und dem vaterlandsfeindlichen Gebahren, als welches sich die in den letzten Monaten leider so vielfach

beobachtete Verbergung barer Zahlungsmittel darstellt, nach Kräften entgegenzutreten. Neben der von uns und anderen Stellen geübten Aufklärungsarbeit wird es zur Beseitigung dieses Unwesens vor allem beitragen, wenn in allen Kreisen der Bevölkerung die Ueberzeugung gefestigt wird, daß die gegenwärtige Regierung nicht nur den festen Willen, sondern auch die Macht besitzt, um gewaltsame oder sonstige widerrechtliche Verletzungen des Privateigentums unmöglich zu machen, von welcher Seite solche auch versucht werden mögen.

Der bei unserem Verbands bestehende Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hat sich im vergangenen Jahre mit einer Reihe für die Uebergangs- und Friedenszeit besonders wichtigen Fragen beschäftigt, wie insbesondere der Förderung des nachstelligen Hypothekarkredits, der Ausführung des preußischen Bürgschafts-Sicherungsgesetzes im Interesse des Kleinwohnbaues sowie mit dem Gesetzentwurf über das Erbbaurecht. Ueber die Verlängerung fällig oder kündbar werdender städtischer Hypotheken ist von der Mehrheit der dem Verbands angehörenden Hypothekenbanken mit der Hauptbank für Hypothekenschutz ein den Interessen der Hypothekenschuldner entgegenkommendes Abkommen getroffen worden.

Durch den Tod verlor unser Verband das Mitglied seines Ausschusses, Herrn Stadtrat Moritz Schreyer, in Fa. Moritz Moll jr. in Lissa. Derselbe hatte unserem Ausschuß nur kurze Zeit angehört, hat jedoch an den Arbeiten desselben stets in dankenswerter Weise teilgenommen. Wir werden dem Dahingegangenen ein dauerndes ehrendes Andenken bewahren.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

BGB. §§ 254, 437, 439 Abs. 1.

Beim Wechseldiskontierungsgeschäft haftet der Wechselveräußerer für den rechtlichen Bestand der Forderung. Mitwirkendes Verschulden des Direktors der diskontierenden Bank.

Urteil des RG. V. Zivilsenat vom 9. November 1918. V 205. 18.¹⁾

Am 6. Dezember 1916 zog der Beklagte auf den Pferdehändler Otto W. in Arnswalde einen über 8000 M. lautenden Wechsel mit dem Fälligkeitstage des 6. Januar 1917. Der Wechsel wurde jedoch nicht von Otto W. angenommen, sondern von dem Bäckergesellen Hermann H., der sich dem Beklagten fälschlich als den Otto W. ausgegeben hatte. Nachdem der Beklagte den Wechsel demnächst mit einem Blankoindossament versehen hatte, wurde der Wechsel von der Kr.-Bank, eing. Gen. m. u. H. durch ihren Direktor Z. diskontiert. Letzteres, wie auch die Annahme des Wechsels durch H. geschah im Bureau der Klägerin auf Grund der mit Z. geführten Verhandlungen. Der Wechsel ist mangels Protestes präjudiziert und auch der Wechselanspruch gegen den Beklagten als Aussteller ist verjährt. Die Einlösung des Wechsels ist unterblieben. Die Klägerin hat nunmehr den Bekl. auf Zahlung von 8000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 24. Januar 1917 in Anspruch genommen, indem sie geltend macht, daß ihr der Beklagte aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung und der unerlaubten Handlung, weil er den H. als Otto W. vorgestellt habe, namentlich aber aus dem Diskontierungsgeschäfte haftbar geworden sei. Der Beklagte hat jede Art Haftung abgelehnt. Insbesondere wendete er ein, daß die Klägerin durch ihren Vertreter, Direktor Z., das Diskontierungsgeschäft nicht mit ihm, sondern mit H. abgeschlossen, diesem auch die Diskontsumme abzüglich von Kosten ausgezahlt habe. Er habe nur formell als Mitglied

der Klägerin als der Geschäftsgegner in die Erscheinung treten sollen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten klagegemäß zur Zahlung von 8000 M. nebst den geordneten Zinsen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht dem Direktor Z. einen Eid dahin auferlegt, daß er bei den Verhandlungen über die Diskontierung des Wechsels durch die Klägerin dem Beklagten nicht erklärt habe, das Geschäft könne ja formell auf den Namen des Beklagten als Mitgliedes gemacht werden, das sei ja nur Formsache. Für den Fall der Eidesleistung soll der Beklagte zur Zahlung von 8000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 24. Januar 1917 verurteilt werden; im Falle der Eidesweigerung soll die Abweisung der Klage erfolgen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Daß wechselrechtliche Ansprüche nicht mehr bestehen, steht fest. Auch die Klagegründe der Bereicherung und der unerlaubten Handlung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen; sie scheiden daher für den gegenwärtigen Rechtszug eben als aus. In Frage kommt nur noch, ob derjenige Grund, aus dem das Berufungsgericht die verurteilende Entscheidung des Landgerichts für den Fall der Eidesleistung ausreichend erhalten hat, als ausreichend und bedenkenrei begründet angesehen werden kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Dem Landgerichte folgend will das Berufungsgericht die Haftbarkeit des Beklagten in Höhe der Wechselsumme für den Fall annehmen, daß der Beklagte das Diskontierungsgeschäft, auf Grund dessen die Klägerin gegen Empfang des Wechsels die Wechselsumme (abzüglich von 80 M. Zinsen) gezahlt hat, in Wirklichkeit für sich selbst und nicht für Hermann H. abgeschlossen hat. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich das Diskontierungsgeschäft, wie regelmäßig, so auch hier als ein Kauf dargestellt habe — was übrigens unstrittig sei — und es meint, daß sonach der Beklagte unter der angegebenen Voraussetzung als der Verkäufer des unstrittig mit einem gefälschten Akzepte versehenen Wechsels zivilrechtlich gemäß § 437 BGB. für den rechtlichen Bestand der Forderung haften müsse. Dieser Standpunkt des Berufungsurteils ist auch lediglich zu billigen. Was die Revision dagegen ausführt, ist verneint. Sie meint, das Wechseldiskontierungsgeschäft erledige sich im Geben und Nehmen des Wechsels, und keinesfalls könne aus dem Diskontierungsgeschäfte eine zivilrechtliche Haftung des Wechselveräußerers dann hergeleitet werden, wenn er, wie beim Beklagten der Fall sei, selbst aus dem Wechsel haite oder gehaite habe. Mag man davon ausgehen, daß dem Diskontierungsgeschäfte zutretenden als ein Kauf zugrunde liegt (RG. 93, 26) oder mag man in jenem Geschäft selbst das Kaufgeschäft erblicken, entsprechend der Auffassung des Berufungsgerichts, so ist doch in beiden Fällen mit dem Vorhandensein eines Kaufes zu rechnen, und gerade dieser Kauf, nicht aber das Nehmen und Geben des Wechsels, bildet den rechtlichen Grund für die Haftung des Wechselveräußerers nach den Grundsätzen vom Kaufgeschäfte. Im gegebenen Falle hat nun das Berufungsgericht bedenkenrei, überdies auch als unstrittig, das Vorhandensein eines Kaufgeschäftes im gegebenen Sinne festgestellt, und daher ist es auch nur zu billigen, wenn es eine Haftung des Beklagten aus deswillen, weil das Akzept des diskontierten Wechsels gefälscht war und eine Forderung aus dem Akzepte mithin nicht zu Recht bestand, für den Fall, daß Verkäufer des Wechsels der Beklagte war, in Gemäßheit des § 437 BGB. angenommen hat. Wie das aber deswegen nicht zutreffen sollte, weil der Beklagte zur Zeit der Diskontierung als Aussteller des Wechsels wechselmäßig haite, ist nicht einzusehen, da es sehr wohl möglich ist, daß der Beklagte außer seiner wechselmäßigen Verpflichtung durch den Verkauf des Wechsels noch eine zivilrechtliche Haftung übernahm.

Die Revision wendet des weiteren ohne Berechtigung auch ein, daß aus den begleitenden Umständen ohne weiteres die Zusage der Klägerin (oder ihres Vertreters) zu entnehmen sein würde, daß sie den Beklagten nicht in Anspruch nehmen wolle, und zwar soll hierfür entscheidend sein, daß der Beklagte den „W.-H.“ an dem in Rede stehenden Tage erst kennen gelernt habe und dem Direktor der Klägerin, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden, jene Tatsache mitgeteilt habe; daß ferner der Direktor den Depotschein, den der Beklagten nichts angegangen sei, von „W.-H.“ sich als Pfand haben geben lassen. Es gehe hieraus hervor, daß der Direktor den Wechsel „in der Art in Kauf genommen habe, wie er von dem als Viehhändler W. aufgetretenen H. akzeptiert worden sei“. Werden die hier behaupteten Vorgänge auch sämtlich als richtig unterstellt, wie die Revision will, so berechnen sie doch nicht zu den Schlußfolgerungen der Re-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

vision, weil sie nicht dazu ausreichen, einen Verzicht des Direktors der Klägerin nachzuweisen, oder auch nur wahrscheinlich zu machen. Gerade wenn der Genannte Bedenken hegte, ob der ihm vom Beklagten vorgestellte H. wirklich der Viehhändler W. sei, hatte er umso weniger Anlaß, den Beklagten von seiner Haftung als Verkäufer des Wechsels zu entbinden, und sollte sich der Direktor tatsächlich den Depotschein von H. zum Pfande habe geben lassen, so bewiese auch dieser Umstand nicht, daß er um deswillen auf die Haftung des Beklagten kein Gewicht mehr gelegt und deswegen auf sie hat verzichten wollen. Auch hier käme vielmehr in Betracht, daß je weniger der Direktor von der Identität des H. mit W. überzeugt war, er gerade auf die größtmögliche Sicherung bedacht sein mußte.

Nach Lage der Sache könnte nur das vom Beklagten zu seiner Entlastung vorgeschützte angebliche Mitverschulden der Klägerin oder ihres Direktors in Frage kommen, und die Revision beschwert sich auch darüber, daß das Berufungsgericht diesen Einwand ebenfalls verworfen hat. Indes der Einwand ist hinällig, und von einer Befreiung des Beklagten nach Maßgabe des § 254 kann keine Rede sein. Es könnte der Klägerin höchstens zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie bei dem Ankauf des Wechsels selbst fahrlässig gehandelt habe. Unter diesen Umständen ist für die Regeln vom mitwirkenden Verschulden kein Raum. Daß es Sache der freien Entschliebung der Klägerin (oder ihres Vertreters) war, ob sie den Wechsel erwerben wollte, wie die Revision geltend macht, ist ohne Bedeutung. Sie kaufte und diskontierte den Wechsel so, wie er ihr zum Kaufe angeboten worden war, und ist nachträglich zutage getreten, daß das Akzept ein gefälschtes war, dann trägt hierfür nicht die Klägerin, sondern gegebenenfalls der Beklagte die Verantwortung. Hätte er sich gegen die Gefahr wegen Unachttheit des Akzeptes schützen wollen, so wäre es seine Sache gewesen, einen entsprechenden Vorbehalt zu machen, davon erhielt aber nichts, und demgemäß hätte der Beklagte die eingetretenen Folgen lediglich seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Anders wäre es nur, wenn die Klägerin (oder ihr Vertreter) gewußt hätte, daß das Akzept ein falsches war. Dann griffe die Regel des § 439 Abs. 1 Platz. Auf nur fahrlässiges Uebersehen eines Mangels im Rechte nimmt das Recht zum Nachteil des Käufers und andererseits zum Schutze des Verkäufers überhaupt keine Rücksicht. — Wenn das Berufungsgericht den § 254 für anwendbar erachtet, die Entlastung des Beklagten aber deshalb verneint hat, weil der Beklagte den Schaden der Klägerin vorwiegend verursacht haben soll, so kann die Stichhaltigkeit dieser Erwägung völlig dahingestellt bleiben, und auch für die ihr entgegengesetzten Einwendungen der Revision ist sonach kein Raum.

Da sich sonach alle Revisionsangriffe als hinfällig erwiesen haben, war, wie geschehen, zu erkennen.

II. Kriegsrecht.

Zu § 354 Abs. 2 BGB.

Wer vor Kriegsausbruch einen Wechsel auf das Ausland in Zahlung genommen hat, kann bei Nichteingang des Wechselbetrages auf Grund des ursprünglichen Schuldverhältnisses Zahlung verlangen, auch wenn er infolge des Krieges zur Zurückgabe des Wechsels außerstande ist.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 13. Februar 1918. Sächs. Archiv 1918, S. 212.

Durch die Annahme eines zahlungshalber gegebenen Wechsels wird der Gläubiger verpflichtet, die Einziehung des Wechsels zu versuchen. Auf das Ursprungsgeschäft kann er nur zurückgreifen, wenn er dartut, daß er ohne seine Schuld auf den Wechsel Zahlung nicht zu erlangen vermag (RB. im Sächs. Archiv 1900, S. 239 ff.). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Der Betrag des von der Beklagten auf eine Pariser Firma gezogenen, am 31. Juli 1914 fällig gewesen Wechsels ist infolge des Kriegsausbruchs, wie auch in dem Schreiben der Reichenberger Bank vom 2. August 1917 Bestätigung findet, nicht an den Kläger gelangt, und der Wechsel selbst nicht wieder in den Besitz des Klägers zurückgekommen. Der Sachstand ergibt ohne weiteres, daß die von dem Willen des Klägers unabhängigen Kriegsverhältnisse und nicht ein Verschulden des Klägers zu diesem Erfolg geführt haben. Der Kläger kann deshalb nach dem Sinn des Vertrages, da der Versuch, mit Hilfe des Wechsels zu seinem Gelde zu gelangen, ohne seine Schuld gescheitert ist, auf seine Ursprungs-

forderung zurückgreifen und deren Zahlung fordern. Die Beklagte kann ihm sein Unvermögen, den Wechsel zurückzugeben, nicht entgegenzusetzen. Denn dieses Unvermögen ist nicht von ihm verschuldet, sondern gerade infolge der Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung, den Wechselbetrag bei der Pariser Firma, als der Bezogenen, zu erheben, den Wechsel also nach Paris zu leiten, durch die von seinem Willen unabhängigen dort eingetretenen Verhältnisse herbeigeführt worden. Die Gefahr, daß der Wechsel und die Wechselforderung durch höhere Gewalt verloren gehen möchten, hat nicht der Gläubiger zu tragen, der den Wechsel zahlungshalber nimmt; seine Verpflichtung erschöpft sich vielmehr darin, Wechsel und Wechselforderung in ihrem tatsächlichen und rechtlichen Bestand zu erhalten, und nur, wenn er dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, haftet er und ist er gehindert, auf das Ursprungsgeschäft zurückzugehen. Stellt sich ohne solche Zuwiderhandlung die Unmöglichkeit heraus, den Schuldbetrag mit Hilfe des Wechsels zu erheben, so darf der Gläubiger gegen den Schuldner ohne Rücksicht auf den Wechsel vorgehen. Wenn infolge des Krieges und des Abbruchs des geschäftlichen Verkehrs zwischen Deutschland und Frankreich die Erlangung von Klarheit darüber ausgeschlossen ist, was mit dem Wechsel geschehen ist, so geht auch das zu Lasten der Beklagten. Die hat das Mittel eines in Paris zahlbaren Wechsels zur Befriedigung des Gläubigers gewählt und muß die mit diesem Mittel verbundenen besonderen Gefahren vertreten. Klägers Einverständnis reicht nicht weiter, als daß er den Versuch mit dem von der Beklagten gewählten Befriedigungsmittel zu machen sich verpflichtet, sich aber sein Recht auf Einklagung der Ursprungsforderung für den Fall vorbehalten hat, daß das Mittel nicht zum Erfolg führen sollte. Das Scheitern des Versuchs ohne seine Schuld ist zunächst durch die Verhältnisse infolge des Krieges dargetan. Demgegenüber aber ist es Sache der Beklagten, besondere Umstände darzulegen, die entweder ein Verschulden des Klägers oder einer Hilfsperson bei seinem Wechseleinziehungsversuch ergeben, oder die Annahme begründen, daß der Wechselbetrag zwar ihm nicht zugegangen, aber doch einer Person, für die er einzustehen hat, etwa dem legitimierten Wechselinhaber, ausgezahlt worden ist. An sich fehlt für eine solche Annahme jeder Anhalt. Da das vom Kläger mit der Einziehung betraute Bankhaus den Wechselbetrag nicht erhalten hat, ist nach dem natürlichen Gange der Dinge davon auszugehen, daß die Einlösung unterblieben ist, und zwar, wie dargelegt, infolge der Kriegereignisse ohne Schuld des Klägers und seiner etwaigen Hilfspersonen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von den Gewerkschaften Neustaßfurt I und II unter dem 9. ds. zur Verteilung gebrachte Ausbeute von 400 M. je Kuxe erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten als eine unregelmäßige und setzt ihren Fälligkeitstag im Verkehrsinteresse auf den 14. d. M. fest.

Jeder Gewerke, der an diesem Tage Besitzer von Kuxen ist, hat Anspruch auf diese Ausbeute. Vom 16. d. M. ab werden die Kuxe ausschließlich Ausbeute notiert und gehandelt.